Journalistenblatt

4
2021

Die Journalistenverbände informieren | 16. Jahrgang

www.journalistenblatt.de

Herausgeber

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Gesichter verändern und modifizieren:

Mit künstlicher Intelligenz

Bildbearbeitungstutorial ab Seite 32

Afghanische Journalistin: Helfen Sie uns! 4

Pegasus: Der Feind im Smartphone 12

Im Detail: Informationsfreiheitsgesetz 15

HAMBURGER STIFTUNG
für politisch Verfolgte

35 Jahre Stimmen für die Freiheit

„Schluss mit der Ausbeutung des kurdischen Erbes!“

Heval Bozbay
Autor aus der Türkei

Seit über drei Jahrzehnten rettet die Hamburger Stiftung für politisch Verfolgte mutige Menschen wie unsere Stipendiaten.

Für die Einladung neuer Gäste brauchen wir Ihre Unterstützung! Jetzt erst recht!

Jetzt informieren & spenden

www.hamburger-stiftung.de

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

BIC: HASPDEHHXXX, IBAN: DE 5320 0505 5010 2225 0359

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
es ist jetzt gerade mal etwas über zwei Monate her, dass die Taliban in Afghanistan die Macht an sich gerissen haben. Vielen werden die Bilder noch in Erinnerung sein von flüchtenden Menschen, die am Flughafen von Kabul einen Platz in einer der letzten Maschinen der alliierten Streitkräfte ergattern wollten.

Doch was ist heute davon noch in den deutschen Medien zu sehen? Die Bundestagswahl im September hat das Thema Afghanistan schnell wieder von den Mattscheiben verschwinden lassen. Koalitionsgespräche und Fußball haben wieder die Oberhand gewonnen.

Für Shams Ul-Haq, Chefredakteur Digitales des **journalistenblatt** und Terrorismusexperte, sind die Eindrücke noch immer frisch. Als einer der wenigen Journalisten, die sich dort unten ohne Dolmetscher verständigen konnten, schaffte er es mit seinen regelmäßigen Reportagen, dass man auch hier ein sehr authentisches Bild von der Lage vor Ort bekommen konnte. Für das **journalistenblatt** hat er exklusiv mit der jungen Journalistin Fazila gesprochen (Seite 4 ff.).

Doc Baumann, versierter Pixelschubser in Sachen Photoshop, ist darüber hinaus auch ein versierter Autor. Das zunehmende Gendern in der deutschen Sprache ist ihm ein Dorn im Auge. Warum, das lesen Sie ab Seite 6.

Das Spähprogramm Pegasus ist eine (un)heimliche Abhörwanze, die fast jeder von uns unbemerkt mit sich herumtragen kann. Albrecht Ude hat das Programm und den Umgang damit mal genauer unter die Lupe genommen. Seinen Bericht finden Sie ab Seite 12.

Auch sonst finden Sie wieder viele anregende Themen in dieser Ausgabe. Cord Heinichen beleuchtet das Informationsfreiheitsgesetz (Seite 15 ff.), Gründungsberater Walther Bruckschen gibt Tipps, um die passende Nische in der Medienwelt zu finden (S. 20 ff.) und Hausjustiziar Olaf Kretzschmar stellt Persönlichkeitsrechte und Pressefreiheit gegenüber (S. 22 ff.). Angesichts der Corona-Lage erläutert Steuerexpertin Gabriele Krink, wie Arbeitszimmer oder Home-Office-Plätze steuerlich geltend gemacht werden können (S. 24).

Fürs Auge haben wir eine Fotostory über die besten Bilder der Reisefotografie (S. 26 ff.), und natürlich gibt Doc Baumann auch wieder Tipps für eine gute Bildbearbeitung (ab S. 32 ff.).

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre – und bleiben Sie gesund!

Ihre Redaktion des **journalistenblatt**

www.journalistenblatt.de

Inhaltsverzeichnis

4 **Helfen Sie uns! Frauen haben in Afghanistan keine Rechte mehr**
Die Taliban machen deutlich, welches Rollenverständnis sie von Frauen haben. Shams Ul-Haq konnte mit der afghanischen Journalistin Fazila (Name geändert) sprechen

6 **Zur Kritik politisch korrekter Sprache**
Lässt die Einführung politisch korrekter, gendergerechter oder antirassistischer Sprache das Ende von Diskriminierung erwarten?

12 **Pegasus: Der Feind in deinem Smartphone**
Die Angriffssoftware „Pegasus" ermöglicht die feindliche Übernahme von Smartphones. Schutz dagegen gibt es nicht

15 **Im Detail: Das Informationsfreiheitsgesetz**
Informationsbeschaffung ist die Grundlage des Journalismus. Welche Wege dazu stehen Journalisten zur Verfügung?

18 **Die Website ist 30 Jahre alt**
1991 wurde in der Schweiz die erste Website der Welt vorgestellt. Heute gibt es mehr als 1,8 Milliarden Websites

19 **Datensicherheit im Internet:**
Drei von zehn Onlinern sind der Meinung, dass ihre Daten im Internet sicher sind – das Vertrauen steigt nur langsam

20 **Kreativ gründen – Wie finde ich die passende Nische?**
Wie können sich Medienschaffende am Markt behaupten? Wie kann man sich von der Konkurrenz unterscheiden?

22 **Pressefreiheit schlägt Persönlichkeitsrechte von Plagiatoren**
Dreist abgeschrieben! Die Pressefreiheit oder die Persönlichkeitsrechte müssen Vorrang haben

24 **Arbeitszimmer oder Homeoffice absetzen?**
Das Finanzamt erkennt Arbeitszimmer nur an, wenn dort der Mittelpunkt der Arbeit ist. Angestellte Journalisten, die im Homeoffice arbeiten, brauchen eine Arbeitgeberbescheinigung

25 **Kostenlose Hilfe rund um das Steuerrecht**
Das Steuerrecht beherrscht fast alle Lebensbereiche. Es ist aber nicht nur allgegenwärtig, es unterliegt auch ständigen Änderungen

26 **Lonely Planet – Best Shots**
Der Mix für das perfekte Foto? Geduld, Ausdauer und das richtige Motiv. Best Shots ist ein Bildband der Extraklasse

32 **Die Mischung macht's**
Mittels einer KI-Software lassen sich Gesichter mit zahlreichen Parametern verändern oder zu anderen Porträts mischen

38 **Die Verbands-Kreditkarte exklusiv für Mitglieder**

38 **Impressum**

39 **Engagement – RückBLENDE**

Titelbild: Doc Baumann

Helfen Sie uns!

Frauen haben in Afghanistan keine Rechte mehr

Nicht erst seit der Machtübernahme in Afghanistan machen die Taliban sehr deutlich, welches Rollenverständnis sie von Frauen haben. Frauen dürfen nicht mehr arbeiten, sind ohne männliche Begleitung Freiwild für die Männer und haben, wenn sie noch nicht verheiratet sind, Taliban-Kämpfer zu heiraten. Shams Ul-Haq, Terrorismus-Experte und Chefredakteur Digitales des journalistenblatt, konnte während der Wirren der Machtübernahme direkt vor Ort in Kabul mit der afghanischen Journalistin Fazila (Name von der Redaktion geändert) sprechen.

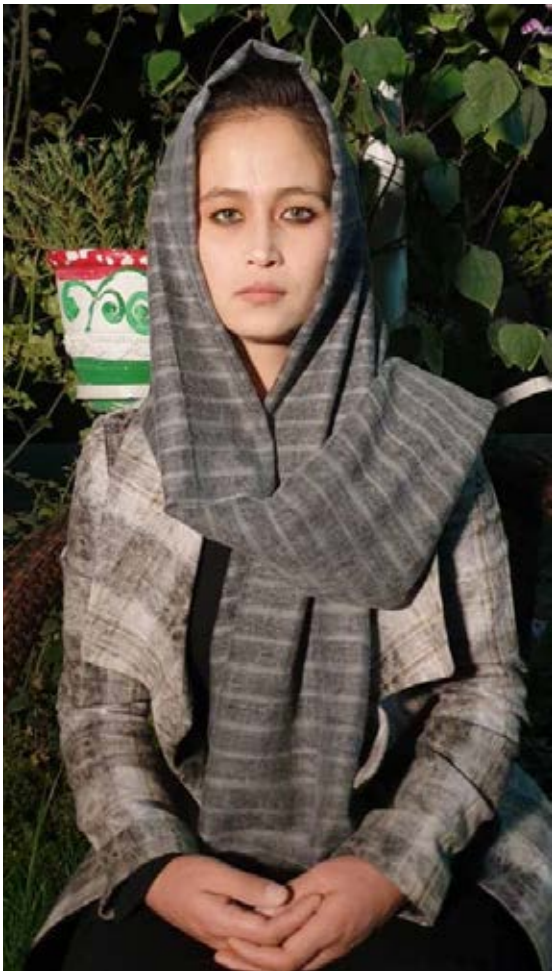

? Fazila, Sie waren in Afghanistan als Journalistin tätig. Worin bestanden Ihre Tätigkeiten?

! Ich stamme aus der Provinz Sar-e Pol, bin 23 Jahre alt, und lebe zusammen mit meinen Eltern und Geschwistern. Ich gestaltete eine Radio-Sendung. Die Sendung hatte stets verschiedene Themen, in der Regel mit einem Interview-Gast. Wir haben zum Beispiel die Herausforderungen durch die Taliban zum Thema gemacht oder während des Fastenmonats Ramadan zu Spenden für Bedürftige aufgerufen. Bei Facebook bin ich ebenfalls aktiv, auch wenn die Internetverbindung in unserer Gegend nicht sehr gut ist. Ich bin sehr aktiv in den Communities der Jugend. Wir arbeiten diesbezüglich viel in der Wohlfahrtspflege. Seit fünf Jahren bin ich eine Bürgerrechtsaktivistin; zum Beispiel fungierte ich als Vertreterin der Jugend beim damaligen Präsidenten.

? Haben Sie Probleme wegen Ihrer publizistischen Tätigkeit bekommen?

! Mein Facebook Account ist nicht unter meinem eigenen Namen, sondern einem Alias-Namen. Trotzdem wurde ich diesbezüglich gewarnt, direkt während einer meiner Radiosendungen. Als die Taliban die Umgebung unserer Stadt schon besetzt hatten, machten wir eine Live-Sendung. Die ganze Welt konnte sie live sehen, als ein Kommentar abgegeben wurde: „Warum führst du denn als Frau eine Sendung?" Der Kommentator hat mich damit direkt angesprochen. Das erklärt wohl die neue Lage.

> Ich bin sehr aktiv in den Communities der Jugend, arbeite viel in der Wohlfahrtspflege und bin seit fünf Jahren eine Bürgerrechtsaktivistin.

? Verschärfte sich diese Lage nun durch den Einzug der Taliban?

! Ein Hauptproblem ist, dass sie uns Frauen nicht arbeiten gehen lassen; sie lassen uns nicht mal frei aus dem Haus gehen. Ich habe meine beiden Arbeitsstellen verloren, sowohl als Journalistin als auch als Lehrerin. Aber eigentlich muss ich einer Beschäftigung nachgehen, um die Familie mit zu ernähren. Das erschwerende Problem ist, dass ich eine männliche Begleitung aus der Familie benötige, wenn ich das Haus verlasse. Die Gefahr besteht nämlich, dass ich sonst jemandem begegne, der mich verprügelt. Ganz nach dem Motto: „Warum bist du alleine aus dem Haus gekommen?" Eine Frau wurde zusammengeschlagen. Und alle fürchten sich. Sogar meine eigene Familie. Meine Schwestern haben das Haus bislang tagsüber nicht verlassen. Sie gehen abends in Begleitung meines Vaters zu Verwandten und kommen morgens zurück.

Ich kann selbst bestätigen, dass die Taliban verordnet haben, dass Mädchen ab 15 Jahren und die Frauen, deren Männer verstorben sind, Taliban-Jihadisten zu heiraten haben. Ich bin eine junge Frau, die liberal aufgezogen wurde, also möchte ich mein Leben nicht nach dem Willen anderer verbringen. Daher ist es für mich und andere, die ähnlich denken, gefährlich.

? Weshalb sind Sie nun nach Kabul gekommen?

! Das ganze war für mich ganz klar, da ich in den Medien tätig war. Wir waren ge-

Fotos: privat

Shams Ul-Haq, Chefredakteur Digitales des journalistenblatt, führte nach der Machtübernahme der Taliban mit der afghanischen Journalistin Fazila (Name geändert) ein Interview

rade in unser Stadtzentrum gelangt, und die Umgebung war schon besetzt. Uns war die „Moral" der Taliban schon bekannt. Uns wurde klar, dass sie das Stadtzentrum auch besetzen werden, daher habe ich mich mit meinem Vater in Eile auf den Weg gemacht, obwohl Raketen schon in unserer Nähe eingeschlagen sind. Wir waren auf unserem Weg in eine militärische Auseinandersetzung geraten und konnten gerade nicht die Leute, die für den Staat gearbeitet haben, von den Angreifern unterscheiden. In diesem Tumult sind wir geflohen. Mein Vater begleitete mich während der Busfahrt nach Kabul. Ich musste eine Burka und ganz alte dreckige Sachen tragen. Wir wurden mehrmals gefragt, wo wir hingehen. Mein Vater sagte: „Das ist meine Tochter. Sie ist krank, und ich bringe sie zum Arzt." So ist es uns gelungen.

Zurück kann ich nicht. Die Taliban haben mein Bild ja in den Medien gesehen. Sie haben unter den Leuten, die für den Staat gearbeitet haben, ihre Spione. Sie wissen alles, zum Beispiel wer wo wohnt. Ein Bekannter von mir sagte, dass die Taliban zu ihm nach Hause gegangen sind und ihn aufgefordert haben, die Beamten des Staates und Angestellte der Medien zu nennen sowie den Wohnsitz derer zu verraten, die mit dem Staat und gegen die Taliban gewesen seien.

? Und in Kabul fühlen Sie sich sicher?

! Wir haben für einige Freunde in Kanada und Amerika etwa ein Jahr gearbeitet, Kanadier afghanischer Herkunft. Sie haben erfahren, in welcher Situation wir sind. Sie haben mitbekommen, dass der Staat in Afghanistan gestürzt ist. Sie haben mich dann kontaktiert und nach meiner Lage gefragt. Und ich habe denen gesagt, dass ich an keinem sicheren Ort bin. Ich hatte auch kein Geld bei mir. Sie haben dann beschlossen, mir zu helfen, in der Großstadt unterzutauchen. So bin ich in dem Hotel untergetaucht. Hier fühle ich mich sicher. Falls ich aber dort aufgespürt würde, versuche ich einen anderen sicheren Ort zu finden. Mein Ziel ist es aber, nach Kanada, zu unseren Freunden, auszureisen.

> Die Taliban verordneten, dass Mädchen ab 15 Jahren und Frauen, deren Männer verstorben sind, Taliban-Jihadisten heiraten müssen.

? Sehen Sie einen Unterschied zwischen den Taliban vor 20 Jahren und den Taliban von heute?

! Nein. Die Taliban sind gerade darauf fokussiert, mit ihrem Staat die Aufmerksamkeit der UN auf sich zu lenken. Deren große Köpfe, die man im Fernsehen sieht, sagen etwas, aber die anderen handeln und scheren sich nicht um Bürgerrechte. Jene wissen nicht einmal, was ein Telefon ist; geschweige denn etwas von Redefreiheit. Sie kommen aus irgendwelchen Gebirgen runter und tun den Menschen an, was sie wollen, rein nach Willkür.

Deshalb ist mein Wunsch auch eine Bitte: „Helfen Sie uns!" Wir haben gerade weder einen Staat noch eine Arbeit, und niemand hört unsere Stimme. Wir möchten, dass man die Stimme von uns Afghanen durch Ihr Medium hört. Ich bin weit weg von der Familie und in Gefahr. Und auch um meine Familie mache ich mir Sorgen.

Das Interview führte Shams Ul-Haq, Fachgruppenleiter für Internationale Beziehungen

Kampfzone Wörtersee

Zur Kritik politisch korrekter Sprache

Von Hans D. Baumann

Lässt die Einführung politisch korrekter, gendergerechter oder antirassistischer Sprache das Ende sozialer oder ökonomischer Diskriminierung erwarten? Oder erhält hier vielmehr rechtes Identitätsdenken einen linken Anstrich – Getöse um Sprachnormen und Ausheben neuer Gräben statt Einsatz für eine gerechtere Gesellschaft?

Stellen Sie sich vor, Sie werden an einer Straßenbahnhaltestelle von einem Typen in ein Gespräch verwickelt, dessen Aussehen und Verhalten bei Ihnen alle Alarmglocken schrillen lassen: aggressiv, brutal, die ganze negative Macho-Bandbreite, und dann sagt der plötzlich: „Frauen soll man nicht vergewaltigen!" Oh, denken Sie, man darf doch nicht immer nur nach dem Äußeren urteilen, der Mann hat offenbar ähnliche Werte wie ich … Bis er nachschiebt: „Da kannste dir 'n Tripper holen, und manche Weiber kratzen auch." Ende der Gemeinsamkeiten!

Ich habe dieses drastische Beispiel gewählt, um einen wichtigen Unterschied zu verdeutlichen: Die Zustimmung zu einem Werturteil oder zu einer Norm verlangt nicht notwendig, auch mit den für ihre Geltung angeführten Begründungen und Folgerungen einverstanden zu sein.

Diese Feststellung erscheint mir zum Einstieg notwendig, weil ich die Zurückweisung von Frauenfeindlichkeit, Rassismus oder Antisemitismus schon ein Leben lang für selbstverständlich halte. Wegen dieser Selbstverständlichkeit finde ich es peinlich, es ausdrücklich schreiben zu müssen – ähnlich peinlich wie manche Bucheinleitungen: Es würde im Folgenden zwar immer das generische Maskulinum verwendet, aber gemeint seien natürlich alle. Und damit sind wir bereits mitten im Thema.

Werturteile sind logisch und empirisch nicht in derselben Weise begründbar wie Tatsachenbehauptungen; das betrifft auch die Feststellung, dass jede Diskriminierung

unangemessen sei. Dafür, dass die Relativitäts- oder die Evolutionstheorie die Wirklichkeit erfolgreich beschreiben, gibt es nachprüfbare Gründe. Bei ethischen Forderungen ist das nicht der Fall. Jemand kann durchaus die Maxime vom Recht des Stärkeren vertreten, und dem lässt sich zwar Kants kategorischer Imperativ entgegenstellen, aber den muss er nicht anerkennen. Doch immerhin lässt sich fordern, dass eine ethische Haltung intern konsistent und widerspruchsfrei ist. (So postuliert etwa Rawls Theorie von Gleichheit und Gerechtigkeit, dass man eine beliebig strukturierte Gesellschaftsordnung als wünschenswert postulieren darf – dass man allerdings keinen Einfluss auf die soziale Rolle hat, in die man dort hineingeboren würde.)

Werte haben also eher den Charakter von Axiomen, von als absolut und gültig anerkannten Grundlagen, die keines Beweises bedürfen, aber meist auch nicht weiter ableitbar sind. So besteht zwar eine breite Einigkeit darüber, dass Diskriminierungen in Form von Frauenfeindlichkeit, Rassismus oder Antisemitismus negativ zu bewerten sind. Aus dieser Einigkeit in der Sache folgt allerdings nicht notwendig eine Einigkeit bezüglich der Begründungen und Folgerungen. Für eine gute Sache können durchaus schlechte Gründe genannt werden und daraus schlecht begründete Konsequenzen abgeleitet werden.

Das möchte ich im Folgenden in Bezug auf politisch korrekte Sprache untersuchen und an einigen Beispielen verdeutlichen, wie die Verlagerung eigentlich gut begründeter

Forderungen vom Geltungsbereich gesellschaftlicher Verhältnisse in den Bereich der Sprache zu problematischen Konsequenzen führt. Auch wenn es schwierig ist, Werturteile oder gar ihre Überlegenheit zu begründen, so lassen sich doch einzelne Urteile auf der Basis eines weitgehend geteilten Wertesystems miteinander vergleichen. Was also ist eher abzulehnen: Wenn jemand Forderungen gegen Diskriminierung unterstützt, aber Gender-Sprache zurückweist – oder gendersprachgerechte Stellenanzeigen aufgibt, obwohl von vornherein klar ist, dass sowieso nur Männer eine Chance haben? Wenn der Träger einer Kippa auf der Straße zusammengeschlagen wird – oder wenn eine Israel-Flagge angezündet wird? In antirassistisch-politisch-korrekter Diktion abwertend über Schwarze zu sprechen – oder „korrekte" Sprachnormen zu kritisieren und überzeugt an Black-Lives-Matter-Demos teilzunehmen?

Fotos: Dr. Andrea Linnebach-Wegner

Sternchen und Heilserwartung

In meinen Büchern und Artikeln schreibe ich seit Jahren etwa von Lesern und Leserinnen; Briefe, Mails und Vorträge beginne ich mit „Sehr geehrte Damen und Herren". Das scheint nicht weiter erwähnenswert, weil es die Norm ist.

Das „sehr geehrte" ist ein alter Barockzopf, eine eigentlich überholte und inhaltsleere Höflichkeitsfloskel, ähnlich wie „Hochwohlgeboren". Kaum jemandem, den man so anschreibt, bringt man eine wirklich so tiefe Verehrung entgegen (was angemessenen Respekt nicht ausschließt). „Sehr geehrte Frau Müller, hiermit teilen wir Ihnen nach 31 Jahren in unserer Firma Ihre betriebsbedingte Kündigung mit" ist also ein Widerspruch.

Wichtiger aber ist hier das vertraute „Damen und Herren". Das vor allem im Zirkus gebräuchliche „hochverehrtes Publikum" wendet sich an alle. Spreche ich Leserschaft oder Publikum an, interessiert mich vielleicht, wie kompetent sie für das behandelte Thema sind, ob ich also zu viel oder zu wenig voraussetze, ihr Alter und so weiter. Aber ihr Geschlecht? Hat das irgendwelche Auswirkungen darauf, was ich gleich sagen oder schreiben werde?

Als ich zum ersten Mal in den *ZDF*-Nachrichten das gesprochene Gender-Sternchen (stimmloser glottaler Plosiv) hörte – „… ohne dass Mitarbeiter*innen die Möglichkeit haben …" –, fragte ich mich erst einmal, was denn mit den Mitarbeitern draußen sei? Kürzlich bezeichnete dort ein Sprecher die deutsche Frauen-Fußballmannschaft als Fußballer*innen. Universitäten, Institutionen und Firmen veröffentlichen seitenlange Anleitungen, wie schriftlich und mündlich „korrekt" mit gendergerechter Sprache umzugehen sei. Korrekt – gemessen woran?

Political correctness war einmal eine gute Idee. Inzwischen metastasieren um den guten Kern Auswüchse, die sehr viele – auch Wohlmeinende – nicht mehr ernst nehmen (Opportunisten gibt's überall). Das wäre nicht weiter schlimm, würde das damit einhergehende Unverständnis nicht rechten Gegenbewegungen Zulauf verschaffen, die von diesen unterstellte Zensur tatsächlich zunehmend ausgeübt. Nicht zufällig heißt eine dieser rechtsextremen Webseiten dezidiert „politically incorrect".

Worum geht es? Um die Beendigung geschlechtsbezogener Diskriminierung, und hier insbesondere um den nachvollziehbaren Widerwillen, sprachlich oft nur mitgemeint zu sein. Die Frage ist, ob die vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen geeignet sind. Oft wird das Gender-Sternchen mit so großen Hoffnungen verbunden, als sei es der Stern von Bethlehem, der alle Heilserwartungen in sich birgt, getreu dem Jesus-Wort aus Matthäus 15: „Nicht was zum Mund hineingeht, macht den Menschen unrein; sondern was aus dem Mund herauskommt …"

Wie einst bei weltbewegenden religiösen Fragen, ob etwa das Abendmahlsbrot aus gesäuertem oder ungesäuertem Teig zu backen sei oder der Heilige Geist nur vom Vater oder auch vom Sohn ausgehe, wird heute vehement darum gestritten, ob die Kombination männlich-weiblich-diverser Sprachformen mit Sternchen, Doppelpunkt, Unterstrich, Binnen-I oder Slash – oder gar nicht – zu markieren sei. Allen Direktiven gemeinsam ist, dass sie formal Elemente in Sprache und Schrift zwängen wollen, die zum einen im bisherigen Gebrauch nicht vorgesehen beziehungsweise mitunter sogar eindeutig grammatisch falsch sind, zum anderen Aussagen komplizierter, schwerer verständlich und deutlich länger machen. „… grammatische Regeln mussten immer zurücktreten, wenn es erforderlich schien", schreibt George Orwell über seine für „1984" erfundene „Neusprache"; dazu gleich mehr.

„Jede/r ordnungsgemäß gewählte/r Bürger*innenmeister*in oder Landrät*in ist dafür verantwortlich, wenn Mitarbeiter*innen seiner/ihrer Behörde einem/einer Bürger*in in Grundstückseigentümer*innen-Angelegenheiten falsche Auskünfte erteilen." Das ist konstruiert, zeigt aber, wie Texte aussähen, würden Gender-Regeln konsequent umgesetzt. Das Folgende dagegen ist nicht konstruiert, sondern ein Zitat von einer Webseite zu feministischem Sprachhandeln: „Dix Studierx hat in xs Vortrag darauf aufmerksam gemacht …"; das wird erläutert mit: „Das ‚x' signalisiert ein Durchkreuzen herkömmlicher -> gegenderter Personenvorstellungen."

Eine verhaltenere Variante der Pluralbildung ist die Ableitung aus dem Partizip Präsens, etwa „Studierende". Das ist sicherlich praktikabler als das x, aber grammatisch und semantisch unsinnig. „Studierende" beim Joggen sind kein Beispiel für einen gelungenen Plural, sondern für Multitasking: Studierende sind Personen, die (gerade jetzt) studieren. Wenn sie joggen, studieren sie in aller Regel nicht – so wenig wie Schlafende studieren, eben weil sie gerade schlafen. ▶

Louvre, Schlafender Hermaphroditos, Skulptur von Gian Lorenzo Bernini

Foto: Wikipedia

Außerdem löst das nicht das Problem der Pronomina, etwa „sein" oder „ihr". Grammatisch Falsches entsteht ebenso etwa durch „Ärzt*in" oder „Bäuer*in", da es keinen Ärzt und Bäuer gibt.

Gender-Sternchen und alle anderen Formen vorgeblich geschlechtergerechter Sprache sind künstliche Konstruktionen, die genauso willkürlich sind wie alles andere in Zeichen- und Symbolsystemen. Dass es keine „natürlichen" Gründe dafür gibt, warum weibliche Wesen als „Frau" bezeichnet werden oder *das Krokodil* Neutrum, *der Alligator* Maskulinum, und *die Panzerechse* Femininum ist, lässt sich daran ablesen, dass andere Sprachen andere Formen verwenden. Vertraute sprachliche Bezeichnungen sind ebenso willkürlich und konventionsgebunden wie neue Gender-Formen. Doch es gibt einen wesentlichen Unterschied: Erstere sind über Jahrhunderte gewachsen und haben sich im Gebrauch gewandelt; es gab selten Personen oder Gruppen, die den Gebrauch unter inquisitorischer Androhung negativer Konsequenzen für Nichtnutzer durchgesetzt haben. Wo es anders war, standen meist totalitäre Regime dahinter.

Ein erhellendes, wenngleich fiktionales Beispiel ist die „Neusprache" im Roman „1984", zu der George Orwell in seinem Nachwort schreibt: „Sie hatte nicht nur den Zweck, ein Ausdrucksmittel für die Weltanschauung und die geistige Haltung zu sein, die den Anhängern des *Engsoz* allein angemessen war, sondern darüberhinaus jede andere Art des Denkens auszuschalten. […] Der *Wortschatz B* bestand aus Wörtern, die absichtlich zu politischen Zwecken gebildet worden waren, d.h. die nicht nur in jedem Fall auf einen politischen Sinn abzielten, sondern dazu bestimmt waren, den Benutzer des Wortes in die gewünschte Geistesverfassung zu versetzen."

Gender-Sternchen und alle anderen Formen vorgeblich geschlechtergerechter Sprache sind künstliche Konstruktionen, die genauso willkürlich sind wie alles andere in Zeichen- und Symbolsystemen.

Entwicklung schließt nicht aus, dass immer wieder versucht wird, durch euphemistische Wortschöpfungen politische, soziale oder ökonomische Prozesse zu beeinflussen (etwa, ganz im Orwellschen Sinne, mit Begriffen wie „Vorwärtsverteidigung"); ebenso gibt es unter Umgehung gewachsenen Gebrauchs Eingriffe wie die teure „Rechtschreibreform", die trotz Teilrücknahmen letztlich vor allem Unklarheiten und Mehrfachrichtigkeiten erzeugt hat – „dass" schreiben heute mehr Kinder falsch als vor der Reform.

Auch Gender-Sprache soll durch sozialen Druck erzwungen werden, unabhängig davon, ob sie einmal aus emanzipatorischen Gründen erdacht wurde. Die Zukunft wird zeigen, ob sie sich als neue Norm durchsetzt oder als Modeerscheinung bald ebenso obsolet sein wird wie die längst vergessene Form „man/frau". Dass Gendern umständlich und lang ist, Sprachentwicklung hingegen eher zu Vereinfachung und Abschleifung neigt, lässt langfristige Chancen ebenso wenig erwarten wie die steigende Mehrheit von Menschen, die sich bei Umfragen dagegen aussprechen.

An allen Formen „gendergerechter" Sprache ist zu kritisieren, dass sie Menschen auf ein einziges, vorgeblich relevantes Merkmal reduziert: ihr Geschlecht. Jeder Mensch hat kontextabhängig zahllose soziale Zugehörigkeiten, bezogen auf Wohnort, Beruf, Hobbys, Krankheiten, Verwandtschaft, Größe, Haarfarbe, Religion und so weiter. In jedem dieser Zusammenhänge gelten andere sprachliche Zuordnungen: Europäerin, Nichtschwimmer, Geimpfte … Wie eine Zugehörigkeitskennzeichnung ausfällt, hängt vom Kommunikationszusammenhang ab und von der gewünschten Konkretisierung oder Verallgemeinerung. Aber warum sollte ausgerechnet das Geschlecht ein Merkmal sein, das an erster Stelle sprachlich erkennbar sein muss –

unabhängig davon, ob es im gemeinten Kontext überhaupt eine Rolle spielt?

Gemäß der Maxime, dass Wertsysteme zumindest intern widerspruchsfrei sein sollten, stellt sich die Frage, wie gleichzeitig eine Sprache gefordert werden kann, die das Geschlecht prominent hervorhebt, während alle anderen sozialen Interaktionen gerade ohne Geschlechtsbezug auskommen sollen (Beispiel: anonyme Stellenbewerbungen).

Diese Eindimensionalität sprachlicher Erkennbarkeit suggeriert zudem eine falsche Einheit aller Frauen; als sei Weiblichkeit eine allem übergeordnete Bindung, als habe die Kassiererin im Supermarkt mehr mit der adligen Managerin eines Großkonzerns gemeinsam als mit dem Lagerarbeiter beim gleichen Discounter. (Bemerkenswerterweise gelten Männer, die sich ausdrücklich als solche definieren, als belächelte Machos.)

„[Frauen] haben doch, ganz anders als früher, alle Rechte. Sie können sich darauf berufen. Sie müssen sie durchsetzen! Es ist mir ganz und gar unbegreiflich, warum sie es nicht tun, Doppelbelastung hin oder her. Die Feministinnen mit ihren gerichtlichen Klagen gegen nackte Frauen auf Titelseiten von Illustrierten – das sind doch Nebenkriegsschauplätze!" Wer hat's gesagt? Die Frau, dank derer in unserem Grundgesetz (Art. 3, 2) die Gleichheit von Männern und Frauen festgeschrieben ist; 1948 im Parlamentarischen Rat im Alleingang durchgesetzt von der SPD-Politikerin Elisabeth Selbert – durch eine breite Öffentlichkeitskampagne, gegen die (sehr wenigen) Frauen aus anderen Parteien und zunächst auch gegen ihre eigene. Ein solcher Nebenkriegsschauplatz – Frontabschnitt Wörtersee – ist heute die Gendersprache. Eine Marxistin würde es wohl so ausdrücken: Ablenkendes Getöse beim Streit um Symbole statt Klassenkampf.

Nun verlaufen die Fronten in dieser Auseinandersetzung ja nicht nur zwischen Frauen und Männern, sondern durchaus auch zwischen Feministinnen und Vertretern und Vertreterinnen eines Sprachgebrauchs, der *alle* möglichen Geschlechtszugehörigkeiten widerspiegeln will und unter Bezeichnungen wie LSBT, LSBTI, LSBTIQ, GSD oder LSBTI* diskutiert wird, also Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen umfasst. (Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang übrigens am Rande, mit welch schamloser Selbstverständlichkeit homosexuelle Rechte und Konservative, deren Parteien bis vor Kurzem alles Gleichgeschlechtliche mit Strafandrohung und medizinischer Sonderbehandlung eliminieren wollten, für sich selbst die von links erkämpfte Gleichstellung in Anspruch nehmen. Das passt zu Forderungen nach Law and Order – aber nur so lange, siehe Corona, wie es den eigenen Zielen dient.)

Auch zu solchen Abkürzungen – zu PoC kommen wir später – äußert sich Orwell bei seiner Beschreibung der 1984er Neusprache: „Manche *B-Wörter* hatten eine höchst differenzierte Bedeutung, die jemandem, der nicht mit der Sprache vertraut war, kaum verständlich wurde."

So gut und richtig es nun ist, dass Barrieren für Menschen fallen, die sich keinem Geschlecht eindeutig zuordnen, und Diskriminierungen offengelegt und kritisiert werden, so angemessen ist allerdings auch die Frage, wie viele Menschen davon überhaupt betroffen sind. Die allermeisten Schwulen und Lesben haben ja durchaus eine eindeutige Geschlechtsidentität. Die letzte veröffentlichte Zahl Diverser für Deutschland ist 20. Das würde bedeuten, dass statistisch jeder viermillionste Mensch divers ist. Selbst bei der Annahme, dass die Anzahl um den Faktor 100 größer wäre, wäre das eine Person unter 40 000.

Auch Gender-Sprache soll durch sozialen Druck erzwungen werden, unabhängig davon, ob sie einmal aus emanzipatorischen Gründen erdacht wurde.

Dieses Zahlenverhältnis schmälert zwar keineswegs die Rechte Diverser, lässt aber Forderungen von Queer-Denkern nach gleichberechtigter Erkennbarkeit im Sprachgebrauch unter rein quantitativen Aspekten fragwürdig erscheinen (vom Einrichten eigener Toiletten in Restaurants, Firmen und Behörden ganz abgesehen; die könnte die Bisphenol-A-produzierende Chemieindustrie finanzieren). Gehen wir einmal davon aus, die Forderung sei gerechtfertigt und betrachten die Konsequenzen. Die Grundlage politisch korrekter Argumentation wäre hier der Anspruch auf uneingeschränkte Gleichheit und Gleichbehandlung. Das hätte allerdings zur Folge, dass auch jede andere Gruppe vergleichbarer Größe das Recht hätte, Sprachformen zu bestimmen, die sie in irgendeiner Weise betreffen. Da es nur um Gleichheit gehen kann und nicht um weit schwieriger definierbare höhere Werte, müsste nach dieser Logik etwa sogenannten „Reichsbürgern" (deren Anzahl mit rund 19 000 etwa das Zehnfache der Diversen beträgt) das Recht eingeräumt werden, ihre Vorstellungen von der Legitimität der Bundesrepublik Deutschland in den allgemeinen Sprachgebrauch einzubringen. Ist das eine wünschenswerte Perspektive?

Es ist also nicht einfach, über die nachvollziehbare Abneigung gegen ständiges Mit-gemeint-sein hinaus, Argumente für eine „gendergerechte" Sprache zu finden, während sehr viel dagegenspricht. Selbst wenn aus den genannten quantitativen Gründen der Einbezug Diverser ausgeklammert würde, blieben Verdoppelungen wie „Leserinnen und Leser", die sich auch auf Pronomina und Adjektive auswirken, künstliche Pluralformen und anderes mehr. Selbst wenn der Gebrauch auf reine Verwaltungsvorgänge beschränkt bliebe, bei denen ausdrücklich „alle gemeint" sein sollen, entstünden Monstersätze wie der oben konstruierte mit „Bürger*innenmeister*innen".

Blickt man über Formulare für Einwohnermeldeämter und dergleichen hinaus in den Bereich „professioneller Sprache" in Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und anderen Medien, kommen zu den aufgeführten Gegenargumenten noch etliche hinzu: Unsinnige grammatische Konstruktionen wurden bereits erwähnt, ebenso semantisch falsche wie „Studierende" (die bisher zu Anmerkungskürzeln wegen miserablen Stils geführt hätten). Texte würden länger, schwerer les- und verstehbar, holpriger.

Ebenso bedenklich wäre, bei konsequenter Anwendung, die Frage nicht nur der sprachlichen Ausgestaltung von aktuellen Texten aller Art, sondern auch die der Neuauflagen von Büchern, insbesondere belletristischer. Hinreichend schlechte und teure Erfahrungen haben wir damit ja bereits nach den Rechtschreibreformen machen müssen. Nun sollte man nicht spöttisch, wie ein deutscher Professor das kürzlich getan hat, als abschreckendes Beispiel Schillers „Bürgschaft" umformulieren: „Zu Dionys, dem*r Tyrann*in, schlich Möros, den Dolch im Gewande; Ihn schlugen die Häscher*innen in Bande …" Denn auch politisch korrekt formuliert bleiben Dionysos und seine Häscher Männer. Bei seiner „Ode an die Freude" dagegen wäre es klarer: „Freude, schöner Gött*innenfunken / Tochter/Sohn aus Elysium, / Wir betreten feuertrunken / Himmlische*r, dein Heiligtum. / Deine Zauber binden wieder, / Was der ▶

Mode Schwert geteilt; / Bettler*innen werden Fürstenbrüder/-schwestern/divers, / Wo dein sanfter Flügel weilt." Möchte man einen solchen Text lesen? Immerhin gab es noch keine öffentlichen Bücherverbrennungen.

Da nun alle Sprach- und Zeichensysteme ohnehin willkürlich sind, muss man, um sich klar und alle meinend auszudrücken, keine neuen Sprachkonventionen erfinden, sondern könnte einfach das Bisherige beibehalten und sich darüber einigen, dass diese Form das zwar nicht völlig befriedigend, es aber immer noch am besten, einfachsten und kürzesten leistet. Vielleicht ließe sich, wenn schon an der Sprache herumgeschraubt wird, das „generische Maskulinum" einfach in „Generikum" umbenennen, damit leichter nachvollziehbar wird, dass es mit sexuellem Geschlecht nichts zu tun hat.

Nur die eindimensionale Festlegung auf das Geschlecht rechtfertigt die Kritik am Mitgemeint-sein: Allgemeiner betrachtet betrifft das jeden: Auch bei „meine sehr geehrten Damen und Herren" bin ich nur einer unter vielen Angesprochenen. (Und genüge nicht dem prototypischen „Herrn", ich besitze nicht mal einen Schlips.)

Das Argument schließlich, gegenderte Sprachformen böten einen erfolgversprechenden Einstieg in eine Gesellschaft, in der Frauen nicht nur gleichberechtigt benannt, sondern auch behandelt werden, müsste nicht nur die ausbleibenden Wirkungen von Wörtern wie „*die* Führungskraft" erklären, sondern vor allem – aber das wäre ein eigenes linguistisches Thema –, wie denn die Rolle von Frauen in Gesellschaften wie etwa der türkischen zu verstehen ist, deren Sprache gar keine Genus-Klassifizierungen kennt und in der Wörter daher grammatisch ohne Geschlechtsbezug auskommen. Traditionell türkische Familienstrukturen gehören wohl eher nicht zu emanzipatorischen Idealkonstruktionen.

Mit korrekter Sprache gegen Rassismus und Antisemitismus?

Ähnlich wie bei den Kürzeln für „gendergerechte" Sprache ist es bei politisch korrektem Antirassismus schwierig, den Überblick zu behalten und bezüglich der gerade als angemessen geltenden Form Fettnäpfchen zu vermeiden. Das N-Wort geht gar nicht mehr, das vorübergehend korrekte „Farbige" ist inzwischen auf Deutsch ebenso verpönt, darf und muss nun aber auf Englisch mit dem gleichbedeutenden „People of Color" oder kurz „PoC" bis zur Erfindung einer neuen Begrifflichkeit Verwendung finden.

Erlaubt ist – laut Antidiskriminierungsbüro – auch „Schwarze Menschen", aber nur in Großschreibung. Zudem gibt es Initiativen etwa gegen „Mohren-Apotheken", die nur noch vom M-Wort reden, ungeachtet der Tatsache, dass diese Geschäfte ihre Benennung auf die hochgeschätzte, seinerzeit von Mauren betriebene, überlegene islamische Medizin zurückführen. Das Z-Wort ist gleichermaßen unkorrekt. Demnächst sind bei Karl May wohl die Edlen mit dem I-Wort Bezeichneten dran und bei der Neuauflage von Reiseberichten ins nördliche Amerika wird man von E-Wort-Menschen lesen. Sind alle Buchstaben vergeben, wird's eng. „Bleichgesichter", „Langnasen" oder „Kartoffeln" dagegen sind noch so lange gestattet, wie „White Power" politisch unkorrekt ist.

Diese X-Wort-Vermeidung erinnert an die alttestamentliche Sprachregelung, den Namen Gottes nicht auszusprechen. In den Harry-Potter-Romanen ist es der Name „Voldemort", der niemandem über die Lippen kommen darf, da sonst namenloses Grauen droht (Shitstorms gab's noch nicht); auf die Konstruktion V-Wort hat die Autorin dennoch verzichtet. (Am Rande: Man kann auch wegen fehlenden Spezialwissens unkorrekt sprechen. Erlaubt ist etwa nur „alttestamentlich", keineswegs „alttestamentarisch", weil das auch die Nazis mal verwendet haben, ebenso wie „asozial". Nicht verbrannt ist dagegen die Redewendung „bis zur Vergasung", weil die weder von den Nazis stammt noch im erwarteten Sinne von ihnen benutzt wurde.)

An allen Formen „gendergerechter" Sprache ist zu kritisieren, dass sie Menschen auf ein einziges, vorgeblich relevantes Merkmal reduziert: ihr Geschlecht.

Ebenso wie es keiner Diskussion bedarf, dass die Diskriminierung von Frauen, Lesben, Schwulen und Diversen ethisch verwerflich ist (aktuelles Beispiel: die Gesetzgebung in Ungarn), gilt dasselbe für Rassismus und Antisemitismus. Aber man kann ohne weiteres Black-Lives-Matter-Initiativen unterstützen und dennoch das M-Wort ungekürzt verwenden. Die Frage ist wiederum lediglich die nach vorgeblich korrekter Sprache und ihrer Begründung. Und auch hier sehen die Argumente recht schwach aus.

Beginnen wir mit „Rasse". Sie ist natürlich ein begriffliches Konstrukt – nicht anders als etwa „Art" oder „Gattung"; es gibt taxonomische Definitionen, die festlegen, welche beobachtbaren Merkmalsausprägungen vorhanden sein müssen, damit etwas entsprechend bezeichnet werden kann. Das Problem ist also nicht die wissenschaftliche Bestimmung und Verwendung des Begriffs „Rasse", sondern sein Missbrauch, indem die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen unangemessen mit Überlegenheit verknüpft wird. Doch Rassismus verschwindet nicht, indem man den Begriff begräbt. Oder anders ausgedrückt: Man sollte die Entscheidungsgewalt darüber, ob bestimmte Bezeichnungen angemessen sind oder nicht, nicht denen überlassen, die sie in schlechter Absicht diskriminierend verwenden.

Noch unbefriedigender ist die „wissenschaftliche Begründung": Genetische Unterschiede zwischen Individuen derselben „Rasse" seien größer als die zwischen Angehörigen unterschiedlicher „Rassen". Das ist richtig, aber in dieser Allgemeinheit falsch, zumindest unvollständig, weil dabei nicht spezifiziert wird, *welche* Genabschnitte betrachtet werden. Für manche trifft es zu, für andere nicht.

Political correctness argumentiert nun im Falle antirassistischer Sprache genau umgekehrt wie bei „gendergerechter". Denn was für Ethnien gilt, trifft ja ebenso auf Männer und Frauen zu: Die genetischen Variationen *innerhalb* einer Geschlechtsgruppe können größer sein als die *zwischen* Männern und Frauen. Also wäre es – nach dieser Logik – unkorrekt, überhaupt von verschiedenen Geschlechtern zu sprechen.

Aber selbst bei Ausklammerung der Genetik funktioniert das Argument nicht. Würden Zeugen in Zentralafrika einen deutschen Touristen, der auf dem Markt etwas gestohlen haben soll, mit den Worten beschreiben: Er trug dunkelbraune Schuhe, eine beige Kappe und eine Sonnenbrille? Oder eher durch die Eigenschaften, in denen er sich augenscheinlich von Individuen seiner Umgebung unterschied: Er hatte helle Haut und blonde Haare? Der Verweis auf typische Unterscheidungsmerkmale ist deskriptiv und nicht wertend.

Es bleibt also die Forderung übrig, man solle Menschen nicht verletzen – nicht körperlich und auch nicht durch Sprache. Für diese Erkenntnis brauchen wir keine political correctness, denn das verlangen bereits

Höflichkeit und unsere Gesetze gegen Beleidigung. Der neue Maßstab ist allerdings ein höchst subjektiver und berücksichtigt lediglich, was irgendjemand als verletzend empfinden *könnte*. Geht eine schwarze Frau an einer Mohren-Apotheke vorbei und fühlt sich beleidigt, soll diese umbenannt werden. Die nächste Frau weiß, dass einst das Einhorn etwas mit dem Phallus zu tun hatte, und schon muss sich die entsprechend deklarierte Apotheke wegen impliziter sexueller Belästigung einen anderen Namen suchen.

Subjektive – und wiederum eindimensionale – Betroffenheit kann also nicht das ausschlaggebende Argument sein, wenn man soziales Leben nicht lahmlegen will, weil jeder je nach Beleidigungsbereitschaft seinen idiosynkratischen Opferstatus beklagt. Zudem kann die Forderung nach Nichtverletzung durch Sprache nur generell – oder gar nicht – gelten. Das müsste zur Folge haben, dass politisch korrekte Menschen solche, die ihre normativen Sprachregelungen nicht teilen möchten, höchst behutsam behandeln und in keinem Fall mit gehässigen Shitstorms oder sozialen Konsequenzen bis hin zum Berufsverbot überziehen (Beispiel Wolfgang Thierse). Die Praxis sieht zunehmend anders aus. (Das ist nichts Neues. Viele vorgeblich allgemeine Verhaltensregeln – einschließlich der zehn Gebote – galten nur für die Mitglieder der eigenen Gruppe, nicht für Außenstehende.)

Ein weiteres – und besonders heikles – Beispiel ist Antisemitismus. Hier entsteht das Problem durch willkürliche Begriffsausweitung. Jahrzehntelang war ungefähr klar, was mit dem Wort gemeint ist: die Ablehnung von – oder der Hass auf – Juden, ihre Personen und Institutionen. Die Randbereiche allerdings waren schon lange unscharf: So erhoben sich bei der Diskussion darüber, ob bei der Beschneidung kleiner muslimischer Jungen die grundgesetzlich verankerte körperliche Unversehrtheit (Artikel 2, 2) einen höheren Rang besitze als die Religionsfreiheit (erst Artikel 4), plötzlich Stimmen, das bedrohe jüdisches Leben in Deutschland. Wer Artikel 2 betonte, wurde zum Antisemiten gestempelt.

Während sonst stets für Differenzierung plädiert wird, wurde 2017 eine platte Pauschalisierung durchgesetzt. Seitdem heißt es offiziell: „Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird *[also genau das, was das israelische Nationalstaatgesetz von 2018 festschreibt]*, Ziel solcher Angriffe sein." Diese Ausweitung ist so schlüssig, als würden sich Antialkoholiker auch gegen Cola wenden. Zwar wird immer wieder behauptet, natürlich dürfe man israelische Politik kritisieren. Die Praxis sieht anders aus. Diese Sprachregelung stellt Rechtsterroristen wie den Attentäter von Halle und Demonstranten gegen völkerrechtswidrige israelische Siedlungspolitik auf eine Stufe. So wird der Begriff grenzenlos und versinkt in vager Beliebigkeit. Es mag bei Demonstrationen vereinzelt inakzeptable Äußerungen von Judenhass gegeben haben; was Nachrichtensendungen dazu freilich als Beleg zeigten, waren brennende Israel-Flaggen – das ist zwar verboten, aber eine rein symbolische Handlung gegen eine bestimmte Staatspolitik und kein Beleg für Judenhass.

Jeder Mensch hat kontextabhängig zahllose soziale Zugehörigkeiten, bezogen auf Wohnort, Beruf, Hobbys, Krankheiten, Verwandtschaft, Größe, Haarfarbe, Religion und so weiter.

Interessant sind in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen politisch korrekten Bezeichnungen: Kritik am Christentum ist Ketzerei (was kaum noch jemand als Stigmatisierungsbegriff ernst nimmt); kritisiert dieselbe Atheistin mit denselben Worten dagegen den Islam, wird aus ihrer Zurückweisung „Islamophobie", im Falle des Judentums schließlich „Antisemitismus" (es gibt eine ernstgemeinte philosophische Abhandlung, Atheismus sei antisemitisch, da er die religiösen Grundlagen des Judentums in Frage stelle).

Politisch korrekte „Neusprache" als Herrschaftssprache

Politisch korrekte Sprachregelungen tendieren zunehmend dahin, es sei wichtiger, *wer* etwas sagt, als *was* jemand sagt. Bisher galt so etwas als Kennzeichen von Herrschaft und Autoritätsglaube. Gefordert wird, nur noch die sollten über etwas sprechen und schreiben dürfen, die selbst entsprechende Erfahrungen gemacht haben (etwa bei der Diskussion über Übersetzungen von Amanda Gormans Lyrik). Konsequent zu Ende gedacht bedeutet dies das Ende jeglicher Kommunikation, weil keine zwei Menschen dieselben Erfahrungen teilen. Da eine junge schwarze Frau aus der Oberschicht ganz andere Erfahrungen gemacht hat als ein alter weißer Mann aus der Mittelschicht, dürfte sie nach dieser Vorgabe nicht darüber spekulieren, was er denken und meinen könnte. Dagegen gilt seit der Aufklärung und bei einem wissenschafts- (und nicht gefühls-)basiertem Weltbild das genaue Gegenteil: Wichtig (und im Falle von Aussagen über die Realität nachprüfbar) ist allein, *was* jemand sagt und ob es *wahr* ist – *wer* es sagt, ist zweitrangig.

Dass es bei politisch korrekter „Neusprache" tatsächlich auch um Macht und Herrschaft geht, zeigt sich daran, dass viele Medien, Firmen, Universitäten oder Behörden Gender- und Antirassismusformen eilfertig übernehmen, um Konflikten und inquisitorischen Stigmatisierungen zu entgehen. Unterm Strich sind die Forderungen offenkundig sozial und ökonomisch eher harmlos – nach 1968 jedenfalls wurde das Anliegen einer Weltrevolution nicht derart entgegenkommend aufgegriffen.

Dabei geht es kaum noch um Inhalte – bereits auf der Ebene erfundener grammatischer Formen sollen Äußerungen die richtige Haltung signalisieren. Üblicherweise dient der Sprache als „Ausdrucksmittel für die Weltanschauung und die geistige Haltung" (Orwell) der *Inhalt* von Aussagen – nicht ihre syntaktische *Form*. Wird der Schwerpunkt vom Inhalt auf die Form verlagert, lässt das Defizite guten Argumentierens erwarten, sei es der Logik, sei es der empirischen Absicherung. Wer die korrekte Form verwendet, muss dann nicht länger nachvollziehbare Gründe benennen, sondern hat diese richtige Haltung bereits *a priori* unter Beweis gestellt.

Identitätspolitik war immer eher eine Herzensangelegenheit der Rechten; dass sie sich nun links gibt, macht sie nicht besser. Die kritische Analyse ihrer mangelnden Konsistenz, internen Widersprüchlichkeit und schlechten Begründungen ist ein emanzipatorisches Anliegen – erfolgt kein Einspruch von links, wird er um so härter von rechts kommen.

Doc Baumann *ist den Lesern des* **journalistenblatt** *vor allem durch seine Photoshop-Tutorials bekannt. Der Kunstwissenschaftler befasst sich aber auch seit über 30 Jahren mit Verschwörungstheorien.*

Pegasus

Der Feind in deinem Smartphone

Von Albrecht Ude

Die Angriffssoftware „Pegasus“ ermöglicht die feindliche Übernahme von smarten Mobiltelefonen weltweit. Behörden überwachen damit nicht nur Kriminelle und Terroristen, sondern auch Aktivisten, Anwälte, Journalisten, Oppositionelle und Politiker. Schutz dagegen gibt es praktisch nicht. In Deutschland wird die Software mutmaßlich nicht eingesetzt. Beruhigend ist das trotzdem nicht.

Die eiserne Regel der Überwachung gilt immer noch: Was an Überwachungsmaßnahmen technisch machbar und finanzierbar ist, das geschieht auch. Beleg dafür ist das jüngst bekannt gewordene Datenleck, das die Spähsoftware „Pegasus“ betrifft. Kritische Stimmen haben Mobiltelefone schon oft als „Ortungswanzen“ bezeichnet. Jetzt ist klar: Da geht noch viel mehr.

In der IT-Sicherheitsszene ist die israelische Firma NSO Group keine Unbekannte. Sie wurde 2010 von Niv Carmi, Shalev Hulio und Omri Lavie gegründet, der Name der Firma leitet sich von den Vornamen der Gründer her. Schon seit 2015 weist die Recherchegruppe „Forensic Architecture“ darauf hin, dass die NSO Group „State Terror“ ermöglicht [1].

Im August 2016 entdeckte das „Citizen Lab“ der Universität Toronto auf dem Smartphone eines Menschenrechtsaktivisten aus den Vereinigten Arabischen Emiraten einen Angriffsversuch [2]. Durch eine SMS sollte er zum Anklicken einer Webseite animiert werden. Hätte er das getan, wäre sein Telefon infiziert worden. Eine Analyse der Webseite ergab, dass diese zur NSO gehört, genauer: zu deren Angriffswerkzeugen. Das Citizen Lab ist spezialisiert auf die Analyse von Informationskontrolle, etwa durch Netzüberwachung und Inhaltsfilterung.

Die NSO Group gehört zu einem Netz israelischer Firmen, die auf IT-Sicherheit und Cyberwar spezialisiert sind. Über Verbindungen ihrer Gründer zu nationalen Geheimdiensten wird gemutmaßt. Alle Auslandsgeschäfte müssen vom israelischen Verteidigungsministerium genehmigt werden. Die Software „Pegasus“, das weiß man seit Jahren, ermöglicht die feindliche Übernahme fremder Mobiltelefone – weltweit. Ziel solcher Angriffe sind laut pressebekannten Äußerungen von der NSO selbst „Mobilgeräte nur von individuellen, vor-identifizierten mutmaßlichen Kriminellen und Terroristen“.

Abbildung: Screenshot

Laut Eigenaussage hat die NSO Group 60 Kunden in 40 Ländern. Diese Kunden sind ausschließlich staatliche Behörden: Geheimdienste, Polizeibehörden, Einheiten des Militärs. Die genaue Kundenliste ist nicht öffentlich zugänglich.

Neu ist ein Leak: Der in Paris basierten Recherchegruppe „Forbidden Stories“ wurde eine Liste mit etwa 50.000 Telefonnummern zugespielt, die möglicherweise mit Pegasus angegriffen wurden oder noch werden. Woher diese Liste stammt, darüber schweigen alle Beteiligten. Quellenschutz ist die heilige Kuh des Journalismus, eine der wenigen Überschneidungen mit der Welt der Geheimdienste.

Solch eine Liste ist ein großes Rechercheproblem. Zum einen sind Telefonnummern weltweit (außer solchen der USA) aufgeführt, also braucht man internationale Partner. Zum anderen kann man die Liste ja nicht einfach so abtelefonieren und nachfragen: „Warum werden Sie denn überwacht und wer könnte das denn machen?“ – während die Überwacher möglicherweise mithören. Zudem: Die Besitzer der Anschlüsse könnten ja auch wirklich Kriminelle oder Terroristen sein, und die möchte man bestimmt nicht warnen. Solch eine Recherche, sauber gemacht, braucht Zeit und Fähigkeiten.

Unter dem Namen „Pegasus Project“ kam es unter Federführung von Forbidden Stories und mit technischer Unterstützung des Secu-

rity Lab von Amnesty International zu einer Zusammenarbeit von *Knack* und *Le Soir* (Belgien), *NDR, Süddeutsche Zeitung*, *WDR* und *Die Zeit* (Deutschland), *Le Monde* und *Radio France* (Frankreich), *The Wire* (Indien), *Haaretz* (Israel), *Aristegui Noticias* und *Proceso* (Mexiko), *Daraj* (Syrien), *The Guardian* (UK), *Direkt36* (Ungarn), *CNN, Frontline*, *The Washington Post* (USA) und des internationalen Organized Crime and Corruption Reporting Project (OCCRP). Einige der Recherchen wurden vom Citizen Lab geprüft [3].

Ein internationales Journalistenkonsortium, koordiniert von dem Verein Forbidden Stories, begann zu arbeiten. Telefoniert wurde wenig. Gereist und persönlich gesprochen wurde viel – die Mobiltelefone blieben selbstverständlich in einem anderen Raum.

Die bisherigen Erkenntnisse sprechen eine klare Sprache: Mit Pegasus werden nicht nur mutmaßliche Kriminelle und Terroristen angegriffen. Die Telefonnummern von mehr als 180 Journalisten stehen auf der Liste, ebenso betroffen sind Geschäftsleute und Führungskräfte aus der Wirtschaft, religiöse Führer, Menschenrechtsaktivisten, Gewerkschafter, Militärs, Beamte und Politiker [4]. Politiker meint hier Spitzenpolitiker, darunter der französische Präsident Emmanuel Macron. Er wurde vermutlich im Auftrag des Königreichs Marokko bespitzelt, wie ein Bericht von Gero von Randow in der *ZEIT* nahelegt. Pikanterweise findet man auch die Mobilnummer des marokkanischen Königs Muhammad IV auf der Liste [5].

Laut Eigenaussage hat die NSO Group 60 Kunden in 40 Ländern. Diese Kunden sind ausschließlich staatliche Behörden: Geheimdienste, Polizeibehörden, Einheiten des Militärs.

Was macht Pegasus?

Pegasus nutzt so genannte „Zero Day Exploits", das sind bislang unbekannte Sicherheitslücken in Programmen oder Betriebssystemen wie Apples iOS oder Googles Android. Bekannte Sicherheitslücken findet man in der CVE, der Datenbank „Common Vulnurabilities and Exposures" [6]. Was nicht heißt, dass alle dort genannten Sicherheitslücken auch geschlossen wurden. Wenn eine Sicherheitslücke bekannt wird, können einerseits die Mitarbeiter des betroffenen Programmes die Lücke schließen. Sie veröffentlichen dann einen „Patch", einen Flicken. Die Nutzer des Programmes müssen dann „patchen". (Tipp: Patchen Sie immer, so schnell Sie können!) Gleichzeitig können Hacker (spätestens) dann anfangen, die Lücke für Angriffe auszunutzen. Patchen braucht ja etwas Zeit.

Apple, Google und viele andere Firmen haben sogenannte Bug-Bounty-Programme – wer eine Sicherheitslücke meldet, wird mit Geld belohnt. Allerdings: Auf dem freien Markt, der bekanntermaßen alles regelt, werden deutlich höhere Preise erzielt. Für bestimmte Lücken werden mehr als zwei Millionen US-Dollar bezahlt.

Mit solchen Zero-Day-Lücken kann die NSO Group Mobiltelefone infizieren. Auf befallenen Geräten können Gespräche ab- ▶

Anzeige

Mit solchen Zero-Day-Lücken kann die NSO Group Mobiltelefone infizieren. Auf befallenen Geräten können Gespräche abgehört, Kamera und Mikrofon aktiviert, der Standort ermittelt werden.

gehört, Kamera und Mikrofon aktiviert, der Standort ermittelt werden. Der Angreifer hat Zugriff auf das komplette Adressbuch und kann den Browserverlauf auslesen. Verschlüsselte Messenger-Kommunikation (SMS, iMessage, GMail, Viber, Facebook Messenger, Skype, Telegram, WhatsApp, Signal u. a.) kann mitgeschnitten werden, denn die Nutzer tippen ja Klartexte ein, ehe die Verschlüsselung beginnt. Ebenso können Passwörter mitgeloggt werden. Der Zugriff auf sämtliche Dokumente und Fotos auf dem Gerät ist ebenso möglich. Die *ZEIT Online* hat das in einem Erklärvideo sehr plastisch dargestellt [7].

Das bedeutet Totalüberwachung der angegriffenen Personen. Eben deswegen ist es so heikel, dass sich nicht nur erwiesene Straftäter oder dringend Tatverdächtige auf der Liste der Telefonnummern fanden, sondern eben auch Aktivisten, Oppositionelle, Journalisten und Politiker.

Experten des Amnesty International Security Lab haben 67 Geräte untersucht, deren Nummern auf der Liste zu finden waren. Auf 37 davon gab es Spuren von Pegasus-Software (sogenannte Artefakte), 23 davon waren infiziert, bei den übrigen 14 gibt es zumindest Spuren eines Versuchs. Die Ergebnisse wurden in einer unabhängigen Untersuchung vom Citizen Lab bestätigt.

Auftraggeber von NSO kamen erwiesenermaßen aus Aserbaidschan, Bahrain, Indien, Kasachstan, Mexiko, Marokko, Ruanda, Saudi-Arabien, Ungarn und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Vorzeigedemokratien sind all diese Staaten nicht. Und dass mit Ungarn sogar ein EU-Mitglied die Dienste der NSO nutzte, ist besonders pikant. Es muss aufgeklärt werden, was da geschehen ist!

Selbstverständlich gibt es auch eine Negativliste von Staaten, mit denen auf keinen Fall Geschäfte gemacht werden dürfen. Die entstand wohl auf Druck der israelischen Regierung und umfasst den Iran, Nordkorea, die VR China und andere mehr.

Es gab Versuche der Firma, mit deutschen Behörden ins Geschäft zu kommen. Deutschland wäre für die NSO ein wertvoller Vorzeigekunde gewesen. Im Oktober 2017 wurde Pegasus beim Bundeskriminalamt (BKA) vorgeführt, später auch bei der bayerischen Polizei. Angeblich wurde Deutschland sogar ein besonders günstiger Preis angeboten. Ins Geschäft kam man aber dennoch nicht.

Pegasus ist nach deutschem Recht schlicht zu mächtig. Seit 2008 gilt hierzulande das „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme". Das Bundesverfassungsgericht hatte es im Urteil über die „Onlinedurchsuchung" definiert. Computer (Smartphones sind Computer) dürfen nur angegriffen werden, wenn es Anhaltspunkte für konkrete Gefährdungen gibt.

Die *ZEIT* hat beim Bund und bei allen Bundesländern abgefragt, ob dort Programme der NSO Group eingesetzt würden. Der Einsatz von Pegasus bei der Polizei wurde von allen bestritten, Auskünfte über die Verfassungsschutzbehörden aber von allen verweigert.

Ein Grund zur Beruhigung ist das nicht: Nach den neuen Gesetzen zur sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung sind alle deutschen Geheimdienste (BND, MAD, Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die VS-Landesämter) berechtigt, genau das zu tun, was die NSO macht: Sicherheitslücken auf dem Schwarzmarkt zu kaufen, um sie dann zu nutzen. Man kann auch sagen: Die deutschen Dienste sind auf eine Dienstleistung wie Pegasus gar nicht angewiesen, weil sie das selber dürfen.

Das Grundproblem bleibt ungelöst: Sicherheitslücken, die nicht geschlossen werden, gefährden die Sicherheit aller Nutzer! Es ist paradox: Wenn die staatlichen Überwachungsorgane im Kampf gegen den Terrorismus zu solchen Mitteln greifen, senken sie das Sicherheitsniveau ihrer Gesellschaften.

Dass in diesem Geschäft jetzt auch gewinnorientierte, privatwirtschaftliche Unternehmen teilhaben, verschärft die Lage zusätzlich.

Vom Security Lab von Amnesty International gibt es das „Mobile Verification Toolkit" (MVT). Damit kann man Geräte nach Spuren von Spyware untersuchen.

Forensic Methodology Report:
How to catch NSO Group's Pegasus
18 July 2021
https://www.amnesty.org/en/latest/research/2021/07/forensic-methodology-report-how-to-catch-nso-groups-pegasus/

iPhones selbst auf Pegasus und andere Spyware prüfen
Das Mobile Verification Toolkit (MVT) von Amnesty International untersucht Android und iOS-Geräte nach Spuren von Spyware, wie sie Pegasus von NSO hinterlässt.
Von Alexander Königstein. – heise Security, 22.07.2021
https://www.heise.de/hintergrund/iPhones-selbst-auf-Pegasus-und-andere-Spyware-pruefen-6143960.html

Albrecht Ude *ist Journalist, Researcher und Recherche-Trainer. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte sind die Recherchemöglichkeiten im Internet.*
www.ude.de

[1] Digital Violence: How The NSO Group Enables State Terror; Forensic Architecture, 2015 https://forensic-architecture.org/investigation/digital-violence-how-the-nso-group-enables-state-terror [2] The Million Dollar Dissident NSO Group's iPhone Zero-Days used against a UAE Human Rights Defender; By Bill Marczak and John Scott-Railton. Citizen Lab, 24.08.2016 https://citizenlab.ca/2016/08/million-dollar-dissident-iphone-zero-day-nso-group-uae [3] Pegasus Project: All the Articles. Forbidden Stories gathered all the article from the Pegasus Project here https://forbiddenstories.org/pegasus-project-articles [4] Pegasus: The new global weapon for silencing journalists At least 180 journalists around the world have been selected as targets by clients of the cybersurveillance company NSO Group, according to a new Forbidden Stories investigation, published today. By Phineas Rueckert July 18, 2021 https://forbiddenstories.org/pegasus-the-new-global-weapon-for-silencing-journalists · https://forbiddenstories.org/case/the-pegasus-project [5] Frankreichs Präsident Macron im Visier der Spione. Der Staatspräsident, das Kabinett, ein Menschenrechtsanwalt: In Frankreich sind Angriffe mit der Cyberwaffe Pegasus massiv. Im Verdacht: Marokko; Von Gero von Randow, Paris. *Die Zeit*, 20.07.2021 https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-07/spionage-frankreich-marokko-emmanuel-macron-handy-pegasus-cyberwaffe-ueberwachung/komplettansicht [6] https://cve.mitre.org [7] So können Staaten nahezu jedes Mobiltelefon weltweit hacken. Die Cyberwaffe Pegasus greift Smartphones über Sicherheitslücken unbemerkt an. Wer die Ziele sind und warum eine Gegenwehr mittlerweile zwecklos ist. Ein Erklärvideo; Von Sven Wolters. *Zeit online*, 18. Juli 2021 https://www.zeit.de/video/2021-07/6264175261001/the-pegasus-project-so-koennen-staaten-nahezu-jedes-mobiltelefon-weltweit-hacken

Pegasus Project; Cyber-Angriff auf die Demokratie https://www.zeit.de/schwerpunkte/pegasus-project · Das Pegasus-Projekt; Cyberangriff auf die Demokratie; 18. Juli 2021 https://projekte.sueddeutsche.de/artikel/politik · pegasus-project-cyberangriff-auf-die-demokratie-e519915 · The Pegasus-Project; Global Democracy under Cyber Attack; Massive data leak reveals Israeli NSO Group's spyware used to target activists, journalists, and political leaders globally; 18 July 2021 https://www.amnesty.org/en/latest/news/2021/07/the-pegasus-project · Ausgespäht mit der Spionagesoftware „Pegasus"; Sendung: NDR Info | 19.07.2021 https://www.ndr.de/nachrichten/info/Ausgespaeht-mit-der-Spionagesoftware-Pegasus,ndrinfo19840.html · „Pegasus"-Recherche Scharfe Kritik an Überwachungssoftware; Die Spähsoftware „Pegasus" wurde gegen Journalisten und Oppositionelle eingesetzt. Politiker und Verbände reagieren empört. Ungarische Oppositionspolitiker fordern eine Untersuchung, Frankreich kündigte bereits eine Überprüfung an. 19.07.2021 https://www.tagesschau.de/inland/pegasus-reaktionen-101.html

Im Detail: Das Informationsfreiheitsgesetz

Von Cord Henrich Heinichen

Informationsbeschaffung ist die Grundlage des Journalismus. Ihre Informationen können sich Journalisten zunächst wie jeder andere Bürger auch aus allgemein zugänglichen Quellen (Internet, Bibliotheken, Medien und andere) beschaffen. Nach den Pressegesetzen haben Journalisten zudem einen Auskunftsanspruch gegenüber staatlichen Stellen.

Voraussetzung für diesen Anspruch ist in persönlicher Hinsicht, dass der Anspruchsteller Pressevertreter ist, in sachlicher Hinsicht, dass die Presse damit ihre öffentliche Aufgabe wahrnimmt. Informationen, die nicht der publizistischen Auswertung dienen, sondern der Befriedigung privater Neugier, sind daher vom presserechtlichen Auskunftsanspruch ebenso wenig umfasst, wie etwa Informationen, mit denen ein Journalist seine eigenen Chancen im presserechtlichen Wettbewerb verbessern will.

Wer als Journalist bereit ist, zur Informationsbeschaffung als jedermann aufzutreten, das heißt, weder darauf besteht, sich seine Informationen explizit als Journalist zu beschaffen, noch darauf, seine publizistischen Motive zu offenbaren, kann sich die gewünschten Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beschaffen, das am 1. Januar 2006 in Kraft trat.

Mit dem IFG wurde ein allgemeiner und freier, das heißt voraussetzungsloser Informationszugangsanspruch zu amtlichen Informationen auf Bundesebene geschaffen. Nach § 1 Abs. 1 IFG, der Grundnorm des IFG, hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt das IFG, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Einer Behörde des Bundes steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Spezialgesetzliche Informationszugangsregelungen wie etwa die Pressegesetze, das Umweltinformationsgesetz (UIG), das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und das Stasi-Unterlagen-Gesetz werden durch das IFG nicht verdrängt; diese gehen vielmehr vor. Informationszugangsansprüche gegenüber Landesbehörden bestimmen sich nach den vergleichbaren Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetzen der betroffenen Länder, wobei Bayern, Niedersachsen und Sachsen bisher noch keine entsprechenden Gesetze erlassen haben.

1 Informationszugangsberechtigte

Informationszugangsberechtigt ist grundsätzlich jeder, das heißt, jede natürliche und juristische Person. Der Zugangsanspruch besteht somit zunächst für Deutsche und Ausländer im In- und Ausland. Auch juristische Personen des Privatrechts (GmbH, Aktiengesellschaft, Vereine usw.) sind anspruchsberechtigt. Ausgenommen sind allerdings juristische Personen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts; diese können und müssen sich die für ihre Verwaltungstätigkeit benötigten Informationen auf Grundlage der einschlägigen Amtshilfevorschriften, Auskunftsrechte oder Übermittlungsbefugnisse beschaffen.

2 Informationspflichtige Stellen

Der durch § 1 Abs. 1 IFG gewährte Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht gegenüber den Behörden des Bundes. Damit sind über das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien, Bundesämter sowie -anstalten usw. hinaus sämtliche Stellen gemeint, die Aufgaben der öffentlichen (Bundes-)Verwaltung wahrnehmen. Hierunter fallen auch die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften). Es kommt nicht darauf an, ob die fragliche Behörde Urheber der begehrten amtlichen Information ist. Sofern es sich nicht nur um vorübergehend beigezogene Akten handelt, unterfallen daher auch von den Ländern, Gemeinden, ausländischen Staaten, nationalen und internationalen Organisationen stammende Informationen dem im IFG geregelten Informationszugangsanspruch, sobald die jeweilige Information dem Bund dauerhaft zugegangen ist. Soweit dort öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, richtet sich der Informationszugang auch gegen den Bundestag, den Bundesrat, das Bundesverfassungsgericht, die ▶

- Bundesgerichte und die Bundesbank. Weil es sich hierbei nicht um die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben handelt, sind vom Anspruch auf Informationszugang jedoch die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch Bundestag und -rat (Gesetzgebung, Kontrolle der Bundesregierung und anderes), die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesgerichte sowie die (unabhängige) Tätigkeit der Bundesbank in Geld- und Währungsfragen ausgenommen. Bedient sich der Bund zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben privater Personen oder Unternehmen (sogenannte Verwaltungshelfer), trifft diejenige Behörde die Informationspflicht, deren Verwaltungsaufgabe vom jeweiligen Verwaltungshelfer erfüllt wird. Das IFG gewährt keinen Anspruch gegen Private, selbst dann nicht, wenn es sich bei ihnen um sogenannte Verwaltungshelfer handelt.

3 Amtliche Informationen

Gegenstand des Informationszugangsanspruchs sind amtliche Informationen. Hierunter fällt jede Aufzeichnung, die amtlichen Zwecken dient. Auf die Art ihrer Speicherung kommt es nicht an. Vom amtlichen Informationsbegriff umfasst sind daher alle Formen von festgehaltener und gespeicherter Information, die auf einem Informationsträger gespeichert ist. Damit sind Aufzeichnungen (Schriftstücke, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch auf Datenträgern, optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind, gemeint. Private Informationen oder solche, die – wie etwa die von der Regierung in Erfüllung ihrer politischen Funktion vorgenommenen Entscheidungen (Regierungstätigkeit) – keinen Zusammenhang mit amtlicher Verwaltungstätigkeit aufweisen, sind demgegenüber keine vom Informationszugangsanspruch betroffenen amtlichen Informationen. Ebenfalls vom Informationszugangsanspruch ausgenommen sind Entwürfe und Notizen wie zum Beispiel handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, wenn sie nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Ob das der Fall ist, bestimmt sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung. Der Informationszugangsanspruch ist auf die bei der informationspflichtigen Stelle vorhandene Information beschränkt. Insofern besteht keine Informationsbeschaffungspflicht der Behörde.

4 Antragserfordernis

Der Anspruch auf Informationszugang muss durch einen entsprechenden Antrag geltend gemacht werden. Ein Form-Erfordernis besteht nicht. Der Informationszugang kann daher bei der informationspflichtigen Stelle schriftlich, elektronisch in Textform (E-Mail), mündlich – auch telefonisch – oder durch schlüssiges Verhalten beantragt werden. Eine Begründungspflicht besteht nicht. Allerdings muss der Antrag erkennen lassen, zu welchen konkreten Informationen der Zugang verlangt wird. Insofern empfiehlt sich eine Konkretisierung der begehrten amtlichen Information. Zudem muss die Identität des Antragstellers für die Behörde feststellbar sein. Der Antrag muss bei derjenigen Behörde gestellt werden, die über die verlangte Information verfügungsbefugt ist. Die Verfügungsbefugnis besteht jedenfalls bei eigenen Informationen der Behörde oder solchen, die sie selbst erhoben hat. Hat die Behörde die verlangte Information von Dritten oder von anderen Behörden und Einrichtungen erhalten, ist sie darüber verfügungsbefugt, sofern ihr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht zusteht. Wird der Informationszugang fälschlicherweise bei einer nicht verfügungsbefugten Behörde beantragt, muss diese den Antragsteller darauf hinweisen.

5 Arten des Informationszugangs

Über die Art des Informationszugangs entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Erfüllung ihrer Informationspflicht kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen, zum Beispiel dadurch, dass dem Antragsteller das Abhören eines Tonbandes ermöglicht wird. Wird Einsicht in Datenträger beantragt, muss dem Antragsteller keine selbstständige Recherche im behördeneigenen Computer ermöglicht werden. Vielmehr reicht es, ihm eine Kopie des Datenträgers zugänglich zu machen. Macht der Antragsteller von seinem Wahlrecht hinsichtlich der Art des Informationszugangs (Auskunftserteilung, Akteneinsicht, Zurverfügungstellung in sonstiger Weise) Gebrauch, darf die Behörde hiervon nur aus wichtigem Grund abweichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein durch die vom Antragsteller bestimmte Art des Informationszugangs verursachter deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

6 Verfahren

Soweit der Informationszugangsantrag begründet ist, das heißt, ein die beantragte Information betreffender Zugangsanspruch besteht, muss die Behörde die Information dem Antragsteller unverzüglich zugänglich machen. Unverzüglich bedeutet grundsätzlich „ohne schuldhaftes Zögern". Allerdings bestimmt § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG, dass der Informationszugang innerhalb eines Monats erfolgen soll. Vorbehaltlich eines etwaigen Erfordernisses, Dritte am Zugangsverfahren zu beteiligen, ist der Informationszugang daher in der Regel binnen eines Monats ab Antragstellung zu gewähren. Werden durch den Informationszugangsantrag die Belange eines Dritten berührt, muss die Behörde ihn vor Gewährung der beantragten Information schriftlich anhören, das heißt, ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats geben. Dritter ist jeder, über den personenbezogenen Daten oder sonstige Informationen vorliegen. Die Anhörung Dritter ist daher insbesondere geboten, wenn die verlangten Informationen personenbezogene Daten, geistiges Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Dritten enthalten. Der Informationszugang ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei dieser Grundsatz dadurch eine Modifikation erfährt, dass einfache Auskünfte von der Kostenpflicht nicht umfasst sind.

7 Ausschlussgründe

Der Informationszugangsanspruch besteht nicht, soweit ihm die im IFG in §§ 3-6 geregelten Ausschlussgründe entgegenstehen.

a) Im öffentlichen Interesse liegende Ausschlussgründe

Die §§ 3-4 IFG regeln im öffentlichen Interesse liegende Ausnahmen vom Informationszugang, die §§ 5-6 IFG im privaten Interesse liegende. Hinsichtlich der im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmen (§§ 3-4 IFG) gilt der Grundsatz: „So viel Information wie möglich, so viel Geheimnisschutz wie nötig." Dementsprechend sind die Versagungsgründe der §§ 3-4 IFG abgestuft nach Ist-Versagungsgründen (§ 3 IFG) und Soll-Versagungsgründen (§ 4 IFG).

Bei Soll-Versagungsgründen kann die begehrte Information im Ausnahmefall zugänglich gemacht werden. In beiden Fällen darf der Informationszugangsantrag jedoch nur in dem Umfang abgelehnt werden, in dem die begehrte Information schützenswert ist. Die konkret und präzise formulierten Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen, um den Grundsatz des freien Informationszugangs nicht zu gefährden. Unter die Ist-Versagungsgründe (§ 3 IFG) fallen Informationen, deren Bekanntwerden besondere öffentliche Belange wie die internationalen Beziehungen Deutschlands, militärische Angelegenheiten der Bundeswehr, die öffentliche Sicherheit oder die innerbehördliche Vertraulichkeit, sowohl im internationalen als auch rein innerstaatlichen Rahmen, gefährden können. Der Soll-Versagungsgrund des § 4 IFG betrifft den Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse. Zu deren Schutz soll ein Informationszugangsantrag abgelehnt werden, der Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung betrifft, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Soweit der Informationszugangsantrag der Behörde vorliegende Beweiserhebungsergebnisse, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter betrifft, sind diese jedoch vom Soll-Versagungsgrund des § 4 IFG regelmäßig ausgenommen.

b) Im privaten Interesse liegende Ausschlussgründe

Zugang zu amtlicher Information, die personenbezogene Daten enthält, besteht bei fehlender Einwilligung des Betroffenen nur ausnahmsweise. Zugang zu personenbezogenen Daten darf nach § 5 IFG nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Weil der Staat über das Recht Dritter, insbesondere über deren Recht auf „informationelle Selbstbestimmung", nicht beliebig verfügen kann, ist der Zugang zu personenbezogenen Daten die Ausnahme und nur in den Fällen des § 5 Abs. 3 IFG die Regel. Diese Vorschrift betrifft Dritte, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben. Diese müssen es hinnehmen, dass ihr Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift- und Telekommunikationsnummer – mehr nicht – gegenüber einem Antragsteller offenbart wird.

Soweit dem Informationszugangsanspruch der verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG garantierte Schutz geistigen Eigentums entgegensteht, besteht er nach § 6 IFG nicht. Zum geschützten geistigen Eigentum gehören insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte. Durch den Anspruch auf Informationszugang, insbesondere das Recht auf Fertigung von Kopien, würden vor allem das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht nach §§ 16-17 Urhebergesetz berührt. Zudem darf Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 IFG nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt ein solches Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers geheim gehalten werden sollen.

8 Rechtsweg

Soweit die Behörde den Antrag auf Informationszugang ganz oder teilweise ablehnt, kann der Antragsteller gegen die Ablehnung Widerspruch einlegen und bei dessen Erfolglosigkeit beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage auf Zugang zur begehrten Information (Verpflichtungsklage) erheben. Die Nachprüfung einer ablehnenden Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren ist abweichend von der Regel auch dann erforderlich, wenn die ablehnende Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde (Bundesministerium) getroffen wurde.

9 Fazit

Unabhängig von der persönlichen Betroffenheit sind Sachkenntnisse entscheidende Voraussetzung für eine Bürgerbeteiligung an staatlichen Entscheidungsprozessen. Die für eine demokratische Meinungs- und Willensbildung entscheidende Erlangung solcher Sachkenntnisse durch den Informationszugang und die Transparenz behördlicher Entscheidungen ist daher eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten. Seit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) am 1. Januar 2006 hat jeder Anspruch auf Zugang zu amtlicher Information des Bundes unter Berücksichtigung des Daten- und Geheimnisschutzes. Durch Transparenz des Verwaltungshandeln ist insbesondere auch die Möglichkeit einer Kontrolle staatlichen Handelns verbessert worden. Dies gilt namentlich auch für Journalisten, da der für jedermann bestehende Informationszugangsanspruch nach dem IFG den presserechtlichen Auskunftsanspruch von Journalisten ergänzt.

Foto: Bernd Lammel

Cord Henrich Heinichen, *Jahrgang 1959, studierte Jura in Regensburg, Berlin und Göttingen. Nach einer Tätigkeit als Verwaltungsrichter machte er einen MBA in Finanzdienstleistungen an der University of Wales. Nach langjähriger Tätigkeit als Partner einer Großkanzlei praktiziert er inzwischen als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in eigener Anwaltssozietät Heinichen Laudien in Berlin.*

Die Website ist 30 Jahre alt

Vor 30 Jahren wurde in der Schweiz die erste Website der Welt in der damals noch kleinen Online-Community öffentlich vorgestellt. Am Europäischen Kernforschungszentrum CERN in Genf hatte der britische Physiker Tim Berners-Lee bereits 1989 das World Wide Web entwickelt und 1990 den ersten Web-Server online gestellt. Sein Ziel war es damals, einen automatisierten Informationsaustausch zwischen Wissenschaftlern an Universitäten und Instituten in aller Welt herzustellen – heute sind über 4 Milliarden Menschen global miteinander vernetzt. Die Zahl der Websites ist in den vergangenen 30 Jahren regelrecht explodiert. Heute gibt es mehr als 1,8 Milliarden Websites – im langfristigen Schnitt werden jedes Jahr etwa 60 Millionen Seiten zusätzlich online gestellt. Wichtigstes Erkennungsmerkmal einer Website ist ihre Adresse, die mit einer sogenannten Top-Level-Domain endet. Die weltweit meistgenutzte Domain ist „.com" mit mehr als 149 Millionen Adressen. Danach folgen mit großem Abstand die über 21 Millionen chinesischen .cn-Domains. Auf Platz drei liegen die deutschen Domains „.de" mit mehr als 17 Millionen Websites.

In Deutschland nutzen 89 Prozent der Personen ab 16 Jahren das Internet, also rund 61 Millionen Menschen. Davon sind 22 Prozent im Alter zwischen 16 und 29 Jahren, 34 Prozent zwischen 30 und 49 Jahren, 36 Prozent zwischen 50 und 69 Jahren, und nur 8 Prozent sind 70 Jahre und älter. „Der überwiegende Teil der Menschheit profitiert von dem weltweiten Pool an Daten, Informationen und Wissen, der sich über Webseiten erschließt. Dennoch ist unsere Gesellschaft weiterhin geteilt in Onliner und Offliner, auch in Deutschland. 8 Millionen Menschen in Deutschland haben bislang keinen Zugang zum Internet gefunden", erklärt Bitkom-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder. „Teilhabe an der Digitalisierung muss eine Selbstverständlichkeit sein – für alle Menschen in Deutschland. Der Zugang zum Internet ist dabei nur der erste Schritt. Die Menschen müssen sich auch sicher und souverän in der digitalen Welt bewegen können. Dazu muss die digitale Teilhabe in der Breite der Gesellschaft engagierter gefördert werden." www.bitkom.org

Das World Wide Web in 30 Zahlen

Bitkom hat 30 Fakten über das Internet zusammengetragen:

Die **1**. Website der Welt ist noch heute aufrufbar: http://info.cern.ch/hypertext/WWW/TheProject.html

Web **2**.0 beschreibt die veränderte Nutzung und Wahrnehmung des Internets hin zur aktiven Mitgestaltung durch die Nutzerinnen und Nutzer.

Aus **3** Komponenten besteht das WWW in seiner Ursprungsform: HTML (Hypertext Markup Language), HTTP (Hypertext Transfer Protocol) und URL (Uniform Resource Locator).

Industrie **4**.0 steht für die vierte industrielle Revolution, in deren Verlauf die klassische Produktion mit dem Internet zusammenwächst. Fast zwei Drittel (62 Prozent) der Industrieunternehmen setzen bereits auf Industrie-4.0-Anwendungen.

5G steht für die fünfte Generation der Mobilfunktechnologie: ultrahohe Datenraten, Echtzeitreaktion sowie optimale und sichere Verfügbarkeit. 5G-Fähigkeit ist für fast zwei Drittel (63 Prozent) der Smartphone-Nutzenden wichtig beim Smartphone-Kauf.

6 von 10 Verbraucherinnen und Verbrauchern kaufen Medikamente im Internet.

7 von 10 Deutschen verkaufen Gebrauchtes im Netz.

8 von 10 Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern erledigen Bankgeschäfte online.

9 von 10 Internet-Nutzerinnen und -Nutzern finden, dass der Staat mehr Geld in spezielle Polizeieinheiten investieren sollte, die gezielt gegen Internetkriminalität vorgehen.

Platz **10** belegt Deutschland im europäischen Vergleich, was die Nutzung des Internets für Behördengänge angeht.

11 Milliarden Euro Umsatz werden voraussichtlich in Deutschland 2021 mit dem Verkauf von Smartphones gemacht.

Nur **12** Prozent aller Unternehmen ab 20 Beschäftigten zweifeln am wirtschaftlichen Nutzen der Digitalisierung für ihr Unternehmen.

13 Prozent der Deutschen haben schon einmal einen Weihnachtsbaum online gekauft.

14 Prozent der Menschen in Deutschland haben schon einmal eine Videosprechstunde mit ihrem Arzt oder Ärztin genutzt.

15 Prozent der Onliner wurden bereits Opfer von Betrug beim Shopping im Netz.

16 Prozent der Unternehmen in Deutschland ermöglichen Bewerberinnen und Bewerbern im Zuge der Corona-Pandemie digitales Probearbeiten.

Nur **17** Prozent der IT-Fachkräfte sind weiblich.

Hinweis zur Methodik: Grundlage der Angaben zur Anzahl der weltweiten Internetnutzung und Domains sind Daten von Statista bzw. der DENIC eG. Die Angaben zur Internetnutzung in Deutschland stammen von agof daily digital facts. Die Zahl der weltweiten Websites wurde websitehostinggrating.com entnommen. Grundlage der 30 Zahlen zum World Wide Web sind verschiedene, aktuelle Bitkom-Studien sowie Informationen von Statista.

18 Prozent der im Koalitionsvertrag vereinbarten konkreten Vorhaben mit Digitalbezug blieben in der 19. Legislaturperiode auf der Strecke.

19 Millionen Menschen in Deutschland haben während der Corona-Pandemie „Digital Detox" versucht und abgebrochen.

20 Prozent der Unternehmen in Deutschland ab 50 Beschäftigten sprechen sich gegen den digitalen Euro aus – 78 Prozent hingegen sind dafür.

21 Prozent der Deutschen sehen in Kryptowährungen eine sichere Alternative zum etablierten Geldsystem.

22 Prozent der Deutschen haben zu Beginn der Corona-Pandemie zum ersten Mal an Online-Sportkursen teilgenommen.

23 Prozent der Menschen in Deutschland haben schon von Blockchain gehört, können den Begriff jedoch nicht erklären.

24 Beschäftige haben deutsche Tech-Startups derzeit im Schnitt.

25 Prozent derjenigen, die Selfies machen, nutzen vorgefertigte Filter zur Bildbearbeitung.

26 berufliche E-Mails erhalten Erwerbstätige durchschnittlich jeden Tag.

27 Prozent der Menschen in Deutschland haben bereits mindestens einmal ihr Mobiltelefon verloren.

28 Millionen Deutsche machen ihre Steuererklärung im Internet.

29 Prozent der Internet-Nutzerinnen und -Nutzer finden, dass ihre persönlichen Daten im Internet sicher sind.

30 Prozent der Deutschen nutzen Online-Dating-Angebote zur Partnersuche.

Datensicherheit im Internet:

Allmählich steigt das Vertrauen

3 von 10 Onlinern sind der Meinung, dass ihre Daten im Internet sicher sind

Das Vertrauen in die Datensicherheit im Internet erholt sich mit jedem Jahr mehr: Drei von zehn Internetnutzern (29 Prozent) finden, dass ihre persönlichen Daten im Internet sicher sind. Im Jahr 2019 gaben dies 27 Prozent an, 2014 lag der Wert bei gerade einmal 14 Prozent. Zwei Drittel der Onliner (68 Prozent) finden aber weiterhin, dass ihre persönlichen Daten im Internet nicht sicher sind. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des Digitalverbands Bitkom unter 1.016 Internetnutzern in Deutschland. „Nach dem Bekanntwerden der NSA-Affäre im Jahr 2013 war das Nutzervertrauen in Datensicherheit erschüttert", sagt Bitkom-Präsident Achim Berg. „Verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen, gelingt nicht von heute auf morgen. Die Politik ist gefordert, Rahmenbedingungen für eine hohe Datensicherheit zu entwickeln. Unternehmen stehen in der Pflicht, diese Vorgaben bestmöglich umzusetzen und darüber hinaus die vorhandenen technologischen Möglichkeiten auszuschöpfen."

Bundestag befasst sich mit IT-Sicherheit und Telekommunikation

Mit dem Ziel, die Sicherheit für Verbraucher, kritische Infrastrukturen und die Bundesverwaltung zu erhöhen, beschäftigte sich der Bundestag in einer ersten Lesung mit dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0. „Für ein wirksames IT-Sicherheitsgesetz 2.0 braucht es Innovationsfreundlichkeit, Investitionsschutz und Rechtssicherheit. In allen drei Punkten bleibt der Gesetzesentwurf deutlich hinter den Erwartungen zurück", so Berg. Bitkom begrüßt zwar, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik personell wie finanziell besser ausgestattet werden soll. Neue behördliche Befugnisse und Eingriffsrechte müssten aber sachlich begründbar und klar an den Schutzzielen ausgerichtet sein. „Bloße Kompetenzausweitungen für Behörden werden unsere kritischen Infrastrukturen nicht sicherer machen", sagt Berg. Mit der unbestimmten Vorgabe einer verbrieften Vertrauenswürdigkeit für Komponenten in Telekommunikationsnetzen schaffe der Entwurf insbesondere für die Betreiber von Telekommunikationsnetzen große Unsicherheiten.

Die Vorgaben für künftige Sicherheitsanforderungen an Telekommunikationsnetze ergänzen das geplante Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKGMoG). Bitkom begrüßt, dass für den weiteren Gigabitausbau Hürden gesenkt und die Mitnutzung von Infrastrukturen gestärkt werden sollen. Berg: „Bei der Mitnutzung von öffentlichen Liegenschaften bleibt das Gesetz aber hinter Möglichkeiten und Notwendigkeiten zurück." Kontraproduktiv sind aus Bitkom-Sicht die ausufernden Informationspflichten und die nunmehr geplanten Eingriffe in den wettbewerblichen Netzausbau. So sei es für Netzbetreiber kaum möglich, mittel- bis langfristige verbindliche Ausbauplanungen und -zusagen zu machen. „Eine staatliche Planungsbürokratie ist realitätsfern und verkennt die komplexen Prozesse im Netzausbau", sagt Berg. Der Ausbau im Festnetz und Mobilfunk hänge von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Genehmigungslage und der Unterstützung durch die Kommunen vor Ort. Wer ein Recht auf schnelles Internet umsetzen wolle, der müsse zunächst geeignete und verlässliche Verfahren schaffen, mit denen die dafür benötigten Baukapazitäten aufgebaut werden können.

Quelle: www.bitkom.org

Foto: Geralt

Kreativ gründen

Wie finde ich die passende Nische für mein Medium?

Von Walther Bruckschen

Erfolgreiche Unternehmen haben fast immer eine besondere Nische gefunden, ihr Alleinstellungsmerkmal – oder neudeutsch: ihren USP (unique selling proposition). Dies gilt auch für Medienschaffende, die sich vorteilhaft am Markt behaupten wollen. Als Einzelkämpfer ist es besonders wichtig, sich über seine eigene Positionierung klar zu werden. Was erwartet mein Publikum, wie unterscheide ich mich von der Konkurrenz, wie positioniere ich mich am Markt?

Wer sich mit einem neuen Medium, zum Beispiel im Lokalbereich, selbstständig machen will, arbeitet häufig allein oder in einem kleinen Team mit begrenzten Ressourcen. Die wichtigste Frage zu Beginn ist deshalb, was ist mein Spezial-Thema, welchen Mehrwert kann ich meinen Lesern oder Usern bieten?

Ein medialer „Bauchladen" ist meist aus Gründen der begrenzten Ressourcen nicht möglich und auch nicht sinnvoll. So ist zum Beispiel die Gründung einer Online-Lokalzeitung viel schwieriger als es auf den ersten Blick aussieht. Viele solcher Versuche sind bereits gescheitert – und selbst große Verlage tun sich häufig schwer damit, ihre Online-Aktivitäten zu monetarisieren, also Geld damit zu verdienen.

Deshalb sollte man sich davon verabschieden, den gleichen Anspruch wie ein tagesaktuelles Medium zu erfüllen. Aufgrund der meist begrenzten Ressourcen lässt sich das kaum erfüllen. Auch viele lokale Blogger tun sich schwer damit, alle Zielgruppen gleichermaßen zufriedenzustellen, eine Art „Vollversorgung" zu bieten.

Unüberschaubares mediales Angebot

Überangebot, wohin man blickt: Im Supermarkt kann man zwischen Dutzenden Joghurt- oder Käsesorten wählen, ein durchschnittlicher Haushalt kann mehr als 70 TV-Programme empfangen und die Auswahl an medialen Angeboten im Internet ist nicht zählbar. So streiten sich tausende von Medien um die Aufmerksamkeit der Nutzer – und damit natürlich auch um Werbegelder oder Abogebühren, wenn es um die Annahmeseite geht.

Alleinstellung als Garant für Erfolg

Wer die Aufmerksamkeit einer nennenswerten Anzahl von Nutzern erreichen will – seien es Leser eines Magazins oder eines Blogs oder Abonnenten eines bezahlten Newsletters – muss etwas ganz Besonderes bieten. Idealerweise ist man der Einzige, der genau das bietet, was die Nutzer auch haben wollen.

Wer sich im Lokalen wohl fühlt, hat sicherlich eine interessierte Leserschaft: Denn Menschen möchten gerne wissen, was in ihrer unmittelbaren Umgebung geschieht. Die großen Tageszeitungen ziehen sich immer mehr aus der Fläche zurück. So

kann man durchaus als Einzelkämpfer Erfolg haben, wenn man das einzige Medium bietet, das diesen Bereich bedient. Man hat keine (oder kaum eine) Konkurrenz. Dieses Alleinstellungsmerkmal, dieser USP, macht den Medienschaffenden zum Monopolisten, der damit auch den Preis für seine Leistung, seine Informationen, sein Medium festsetzen kann.

Leider sind Gebiete ohne Konkurrenz rar gesät. Aber es gibt auch andere Möglichkeiten, eine Alleinstellung zu erreichen. Wichtig ist, dass diese Alleinstellung bedeutsam und dauerhaft gegeben ist – und natürlich müssen die Leser oder Nutzer davon wissen und auch bereit sein, dafür zu bezahlen.

Nutzwert ist entscheidend

Idealerweise sehen wir uns unser Angebot aus der Sicht des Kunden an: Was braucht er, was kann ich ihm bieten? Wenn das deckungsgleich ist, ist der erste Schritt getan. Beispielsweise könnte ein Nutzer Entscheidungshilfen für seinen Alltag benötigen. Hier könnte ein lokales Service-Portal hilfreich sein, das zu vielen regionalen Themen Rat bietet. Oder auch ein Veranstaltungsportal mit guten, rezensierten Ausgehtipps.

Leser brauchen natürlich auch Nachrichten. Diese erhalten sie vielleicht bisher über ihre Lokalzeitung sowohl online als auch gedruckt ins Haus. Sie haben also auf den ersten Blick keine Veranlassung, nach neuen Medien zu suchen. Als Gründer sollte ich deshalb die Konkurrenz analysieren und Schwachstellen identifizieren: Wo gibt es Themengebiete, die nicht so gut abgedeckt werden – die ich besser machen kann?

Sich abheben von den Etablierten

Inhalte können die Nische ausmachen – aber auch die Art der Ansprache könnte anders, besser, sein. So gibt es erfolgreiche Beispiele von Medien, die nur Kommentare oder Interviews bieten. In diesem Bereich aber herausragende Ergebnisse präsentieren. Diese Blogs bieten nicht in erster Linie die reinen News sondern bieten dem Leser Orientierung, eine Einordnung durch Hintergrundberichte.

Auch die Ansprache der Leser kann sich unterscheiden: Ich kann die Leser von Beginn an duzen, eine lockere Atmosphäre schaffen – so wie man es aus den sozialen Netzwerken gewohnt ist. Vielleicht wird so eine Zielgruppe angesprochen, die dem bierernsten Meldungs- und Berichtsmix der Tageszeitung nichts abgewinnen kann.

Multimedia-Mix

Die Art der Aufbereitung von Inhalten kann sich deutlich von klassischen Medien unterscheiden (auch wenn da in den letzten Jahren viel passiert ist). Nicht nur Text und Bild – kleine Videos und auch Audio-Beiträge können das eigene Medium enorm bereichern. So kann ich den Etablierten den ein oder anderen Nutzer abspenstig machen: Gerade Audio-Formate werden immer beliebter. Man erreicht die User dann auch, wenn sie gerade keine Zeit und Gelegenheit zum Lesen haben, beispielsweise beim Autofahren, im Stau oder beim Joggen. Im Gegensatz zum Filmen ist die Produktion eines Audio-Podcasts mit wenig Aufwand verbunden.

Beispiel zum Ausprobieren

Wer weiß, was seine User brauchen, kann genau in dieser Nische sein Angebot platzieren: eine regionale Sportplattform für die eigene Stadt, wo über alle wichtigen Fußballspiele der Regionalliga in lockerem Ton berichtet wird – und endlich einmal die sportlichen Leistungen der Amateurkicker gewürdigt werden. Garniert mit kurzen Texten, vielen Bildern und dem ein oder anderen Video vom Platz. Diesen Anspruch erfüllt weder die Regionalzeitung und erst recht nicht die überregionale Tageszeitung – und auch im Internet findet man dazu kaum etwas. Mit diesem „Produkt", das konkurrenzlos auf dem Markt ist, erzeuge ich einen Nutzwert, der mir schließlich auch dabei hilft, die passende Finanzierung (Vertriebs- und Anzeigenerlöse) zu finden.

Foto: Alexas Fotos

Gerade wer sich im Lokalen auf Nischen, wie zum Beispiel den Amateurfussball konzentriert, kann sich normalerweise gut am Markt behaupten

Walther Bruckschen *(Jahrgang 1961), Diplom-Kaufmann und Unternehmensberater, besitzt langjährige Erfahrungen als Chefredakteur von Fachzeitschriften und ist als freiberuflicher Journalist, Agenturgründer und Geschäftsführer sowie PR- und Marketingberater tätig. Als Q-plus-zertifizierter Gründungsberater ist er in der Beraterbörse der KfW gelistet und hat sich auf Gründer- und Führungskräftecoaching in der Medienbranche spezialisiert. Er betreut seit Januar 2013 federführend die Existenzgründungsberatung des Journalistenzentrum Deutschland.*

Pressefreiheit schlägt Persönlichkeitsrechte von Plagiatoren

Von Olaf Kretzschmar

Dreist abgeschrieben! Darüber war man schon damals in der Schule nicht amüsiert. Wenn dann aber in der Erwachsenenwelt Personen fremde Inhalte kreativen Schaffens per kopieren-und-einfügen-Funktion einfach übernehmen – ob nun skrupellos mit Gewinnabsichten oder aus reiner Faulheit –, dann stellt sich die Frage, ob darüber tatsächlich auch berichtet werden darf. Nämlich dann, wenn von diesen Plagiatoren von Berufs wegen erwartet werden darf, dass sie selbst (wort-)schöpferisch tätig werden, eben weil das zum Kern ihres Berufsbildes gehört. Das wiederum hängt davon ab, ob man nun der, immerhin verfassungsrechtlich garantierten, Pressefreiheit oder aber den allgemeinen Persönlichkeitsrechten der oder des Plagierenden, wie etwa dem Recht am eigenen Bild oder dem Recht auf Privatsphäre den Vorrang gibt.

Foto: Michael Lucan

Genauso wie der CSU-Politiker Karl-Theodor zu Guttenberg …

Diese Situation der Unvereinbarkeit von Journalisten, die auf die Pressefreiheit aus Artikel 5 Grundgesetz pochen und jenen Personen, die Gegenstand der Berichterstattung sind und verständlicherweise nicht in das Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden möchten, sehen sich Redakteure landauf und landab im Rahmen ihrer täglichen Arbeit ausgesetzt.

Es fällt auf, dass der Bundesgerichtshof bei der Klärung dieser Frage sehr häufig auf der Seite der schreibenden Zunft steht. So geschehen auch im jüngsten Urteil des BGH (Urt. v. 09.03.2021, Az. VI ZR 73/20), das wieder einmal das Recht der Pressefreiheit stärkt.

So wurde neuerlich bestätigt, dass Journalisten über Plagiatsvorwürfe berichten und dabei sogar den vollen Namen der betroffenen Personen nennen dürfen.

Grundlage für die Abwägung bildet die so genannte Sphärentheorie. Diese Theorie teilt das Persönlichkeitsrecht eines Menschen in drei Sphären (Intim-, Privat- und Sozialsphäre) auf. Sie verortet das Recht der Person, über die berichtet wird, unter Berücksichtigung der Schwere des jeweiligen Eingriffs in die jeweils betroffene Sphäre der Protagonistin oder des Protagonisten. Im Rahmen dieser vorzunehmenden Abwägung spielen sowohl der Zeitablauf der Geschehnisse als auch der Verschuldensanteil der betroffenen Personen, vor allem aber das öffentliche Interesse an der Berichterstattung, das so genannte Informationsinteresse, eine große Rolle.

Die Verknüpfung des Art. 2 Abs. 1 GG, der die allgemeine Handlungsfreiheit eines Menschen festschreibt, mit dem unbeschränkbaren Recht auf Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG macht klar, dass die Berichterstattung über ein Fehlverhalten einer Person erhöhten Anforderungen unterliegt.

Unabhängig von der Konstruktion unterschiedlicher Sphären steigern sich die Rechtfertigungsanforderungen für identifizierende Berichterstattung von Journalisten

Foto: Björn Eichenauer

… stolperte die SPD-Politikerin Franziska Giffey über Plagiatsvorwürfe bei ihrer Doktorarbeit

mit zunehmender Intensität der Belastung der geistig-sittlichen Integrität der Person, über die berichtet wird.

Die Bundesrichter erkannten ein berechtigtes öffentliches Interesse an den Plagiatsschriften. Die betroffene Juristin, die Gegenstand der Plagiatsvorwürfe seitens der Medien gewesen war, sei nach Auffassung des BGH lediglich in ihrer Sozialsphäre betroffen. Schließlich habe die Redaktion nur über das berufliche Wirken der Dame berichtet. Die Berichterstattung des verantwortlichen Journalisten beziehe sich lediglich auf die frühere berufliche Laufbahn der Plagiatorin und eben nicht auf etwaige private Geschehnisse oder gar intime Ereignisse. Der Wille der Bevölkerung und eben vor allem der Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Werken der Juristin spräche für ein berechtigtes öffentliches Interesse. Würde der Name in den Artikeln vertuscht, würde das Fortwirken auf die Wissenschaft nicht ausreichend berücksichtigt. Es trete also eine Art Fortführung, ein bloßes Aufrechterhalten des momentanen Zustands, ein.

Es bestehe zudem kein „Recht auf ein Vergessenwerden", weil die Juristin bewusst so gearbeitet habe, dass sie den Plagiatsvorwürfen ausgesetzt wurde.

Das neuerliche Urteil des Bundesgerichtshofs ist nur eines von zahlreichen Urteilen für die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Berichterstattung.

In Zeiten, in denen zahlreiche namenlose, wie auch prominente „Abschreiber" erwischt wurden (Karl Theodor zu Guttenberg oder Franziska Giffey), kann also weiterhin ohne Vorbehalte über Plagiatsvorwürfe geschrieben werden, ohne eine Klage der betroffenen Person(en) erwarten zu müssen. Es bleibt zu wünschen, dass die mitunter mit regelrechtem Jagdfieber geführte Recherche nach (prominenten) Schreibern zu einem Nachlassen der Plagiatswelle und einem saubereren wissenschaftlichen Arbeiten, aber auch einem saubereren Journalismus führt.

Olaf Kretzschmar *ist der Spezialist für Medien- und Presserecht im Journalistenzentrum Deutschland. Er steht den Mitgliedern von DPV und bdfj auch innerhalb der kostenfreien Rechtsberatung für Fragen zur Verfügung. Der Journalist und Hausjustiziar verfasst im „Brennpunkt Recht" regelmäßig Fachartikel.*

Arbeitszimmer oder Homeoffice absetzen?

Von Gabriele Krink

Grundsätzlich erkennt das Finanzamt das Arbeitszimmer nur an, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet. Dieses Kriterium „kein anderer Arbeitsplatz" werden die meisten freiberuflichen Journalisten erfüllen. Es gilt jetzt aber auch für angestellte Journalisten, die ihren Arbeitsplatz im Büro aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht aufsuchen durften. Diese sollten sich von ihrem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung ausstellen lassen.

Foto: StockSnap

Auch wenn kein eigenständig abschließbares Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung vorhanden ist, lassen sich gewisse Kosten für den Arbeitsplatz zuhause steuerlich geltend machen

Wem kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der kann die Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 € jährlich geltend machen. Wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet, können die Ausgaben in voller Höhe abgerechnet werden. Dieses Kriterium wird auf viele freiberufliche Journalisten zutreffen. Weniger dagegen auf Fotografen und Reiseberichterstatter.

Aber auch angestellte Journalisten können die Kosten voll abrechnen, wenn sie mindestens an drei von fünf Tagen in der Woche zu Hause gearbeitet haben. Bei weniger als drei Tagen können maximal 1.250 € angesetzt werden.

Für die Anerkennung eines Arbeitszimmers müssen aber noch weitere wichtige Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss sich um einen abgetrennten Raum handeln, der wie ein Arbeitszimmer eingerichtet ist. Und die berufliche Nutzung muss mindestens 90% betragen.

Dann können die anteiligen Kosten wie Miete, Nebenkosten, Heizung und Strom geltend gemacht werden. Bei einer eigenen Immobilie kommen noch Versicherungen und Grundsteuer dazu. Geltend gemacht werden können außerdem die Kosten für die Ausstattung des Arbeitszimmers wie Lampen, Vorhänge oder Teppich. Auch Steuerpflichtige, die nur 1.250 € geltend machen können, dürfen Ausgaben für Arbeitsmittel wie Schreibtisch, Bürostuhl etc. ebenfalls ansetzen.

Wer die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllt, kann jetzt von der neuen Homeoffice-Pauschale profitieren. Der Journalist kann für jeden Kalendertag, an dem er seine Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ausübt, einen Betrag von 5 € abziehen, höchstens 600 € im Jahr. Auch wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorliegen, aber die Kosten den Betrag von 600 € nicht übersteigen, sollte besser die neue Homeoffice-Pauschale angesetzt werden. Angestellte Journalisten müssen beachten, dass sich die Pauschale von bis zu 600 € nur steuermindernd auswirkt, wenn mit anderen beruflichen Aufwendungen die Werbungskostenpauschale von 1.000 € überschritten wird. Wenn die beruflichen Ausgaben insgesamt die 1.000 € nicht übersteigen, kann man sich die detaillierte Auflistung sparen.

Die Homeoffice-Pauschale kann in den Steuererklärungen für die Kalenderjahre 2020 und 2021 geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Angaben zum Nachweis der formellen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber bisher nicht benannt. Da aber laut Gesetzesbegründung die Anwendung einfach sein soll, wird ein Nachweis durch den Arbeitgeber hier nicht notwendig sein.

Es bleibt abzuwarten, ob die Homeoffice-Pauschale auch über das Kalenderjahr 2021 im Einkommensteuergesetz Berücksichtigung findet.

Dipl.-Kffr. Gabriele Krink *ist seit langem als Steuerberaterin etabliert. Die Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte ihrer Kanzlei liegen u. a. auf der Betreuung von freien Berufen und dem engagierten Beistand für fest angestellte Journalisten & Kommunikationsfachleute. Sie leitet federführend das Team, welches den Mitgliedern von DPV und bdfj im Rahmen der kostenfreien Steuerberatung kompetent zur Seite steht.*

+ + + VERBANDSINFORMATIONEN + + +

Kostenlose Hilfe rund um das Steuerrecht

Das Steuerrecht beherrscht zwischenzeitlich beinahe sämtliche Lebensbereiche. Bei jedem Ein- und Verkauf, bei jedem Tanken, bei jeder Honorar- und Gehaltszahlung hält das Finanzamt die Hand auf. Das Steuerrecht ist jedoch nicht nur allgegenwärtig, sondern unterliegt auch laufenden, umfangreichen Änderungen.

Damit unsere Mitglieder nicht zu viel Steuern zahlen, stehen wir ihnen mit kompetenter Beratung zur Seite. Die Steuerberatung des Journalistenzentrum Deutschland schafft dort Abhilfe, wo die Verunsicherung am größten ist. Denn dass das deutsche Steuerrecht von Unübersichtlichkeit, Schwerfälligkeit, innerer Widersprüchlichkeit und Ungerechtigkeiten durchsetzt ist, ist kein Geheimnis.

Jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat steht unsere Steuerexpertin Dipl.-Kffr. Gabriele Krink allen Mitgliedern von DPV und bdfj an unserer Hotline zur Verfügung, um Tipps rund um das komplexe Thema Steuern zu geben: „Gerade in den letzten 18 Monaten war das Thema Corona und die entsprechenden Beihilfen das am häufigsten besprochene Themenfeld. Daneben sind natürlich häufig die Werbungskosten ein Thema." Was die Steuerexpertin am meisten freut: „Wir können in vielen Fällen unseren Mitgliedern ganz konkrete Hilfestellung geben. Dies merken wir dann an den positiven Rückmeldungen, wenn zum Beispiel ein Einspruchsverfahren erfolgreich ausgegangen ist."

Gabriele Krink arbeitet seit vielen Jahren als Steuerberaterin. Die Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte ihrer Kanzlei liegen auf der Betreuung von freien Berufen und von Unternehmen der Medienwirtschaft. Der engagierte Beistand für festangestellte Journalisten & Kommunikationsfachleute zählt ebenfalls zu den wesentlichen Aufgaben. Für die Mitglieder hat sie einen wichtigen Rat an der Hand: „Im Umgang mit dem Finanzamt weisen wir gerne darauf hin, dass die Finanzämter zur Unterstützung der Steuerpflichtigen verpflichtet sind. Man sollte das FA also nicht in erster Linie als Gegner betrachten und gerne bei Unsicherheiten beim Erstellen der Steuererklärung Fragen an den Sachbearbeiter stellen."

Sollte es im Fall einer Betriebsprüfung zu negativen Folgen für den Steuerpflichtigen kommen, rät sie unbedingt zur Unterstützung durch einen Steuerberater oder einen Anruf bei der Hotline. Man sollte nichts einfach so hinnehmen, was der Prüfer feststellt!

Die Steuerberatung findet telefonisch an jedem zweiten und vierten Donnerstag eines Monats von 14 bis 16 Uhr statt. Sie ist exklusiv für die Mitglieder von DPV und bdfj bestimmt und kostenfrei im Rahmen der Mitgliedschaft enthalten. Sie verschafft einen Überblick und bietet eine allgemeine Beratung & schnelle Orientierung bei Steuerfragen aus dem Aufgabenbereich Presse & Medien in Deutschland. Ein Anspruch auf eine Beratung oder eine bestimmte Verfahrensweise besteht nicht. Bei individuellen Steuerproblemen oder -verfahren kann Steuerexpertin Krink auch ein Mandat für das Mitglied übernehmen. Dieses geschieht nach persönlicher Vereinbarung, die Kosten hierfür hat das Mitglied selbst zu tragen.

Die Steuerfragen können auch per Online-Formular ‚Steuerproblematik schriftlich vorab', per E-Mail, per Post oder Telefax an unsere Steuerexpertin übermittelt werden. Genaue Informationen finden Sie unter **www.journalistenberatung.net.**

Jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat steht unsere Steuerexpertin Dipl.-Kffr. Gabriele Krink allen Mitgliedern von DPV und bdfj an unserer Hotline zur Verfügung.

Foto: Firmbee

Exklusiv für die Mitglieder von DPV und bdfj steht die telefonische Steuerberatung kostenlos zur Verfügung

Justin Foulkes: Wadi Ghul, der Grand Canyon der arabischen Welt

Jonathan Gregson: Gorillas im Nebel, Afrika

Lonely Planet Best Shots

Der Mix für das perfekte Foto? Geduld, Ausdauer und das richtige Motiv. Das gilt auch in der Reisefotografie.

Best Shots ist ein Bildband, der das Beste der Lonely-Planet-Reisefotografie versammelt. Mehr als nur schöne Fotos von klassischen Reiseszenen, Orten und Erlebnissen: der perfekte Schuss! Dazu gibt es die faszinierende Geschichte hinter dem „Perfect Shot", erzählt vom Fotografen, angereichert mit Tipps zur Kameraeinstellung, zur Positionierung und natürlich zur Anreise überhaupt. Von den Polarbären Kanadas bis zu den Pinguinen der Antarktis, von der Golden Gate Bridge bis zum Great Barrier Reef. Erst blättern und staunen und sich anschließend selbst auf die Reise machen!

Peter Seaward: Ein Ägypter geht zwischen den mächtigen Säulen des Karnak-Tempels in Luxor hindurch

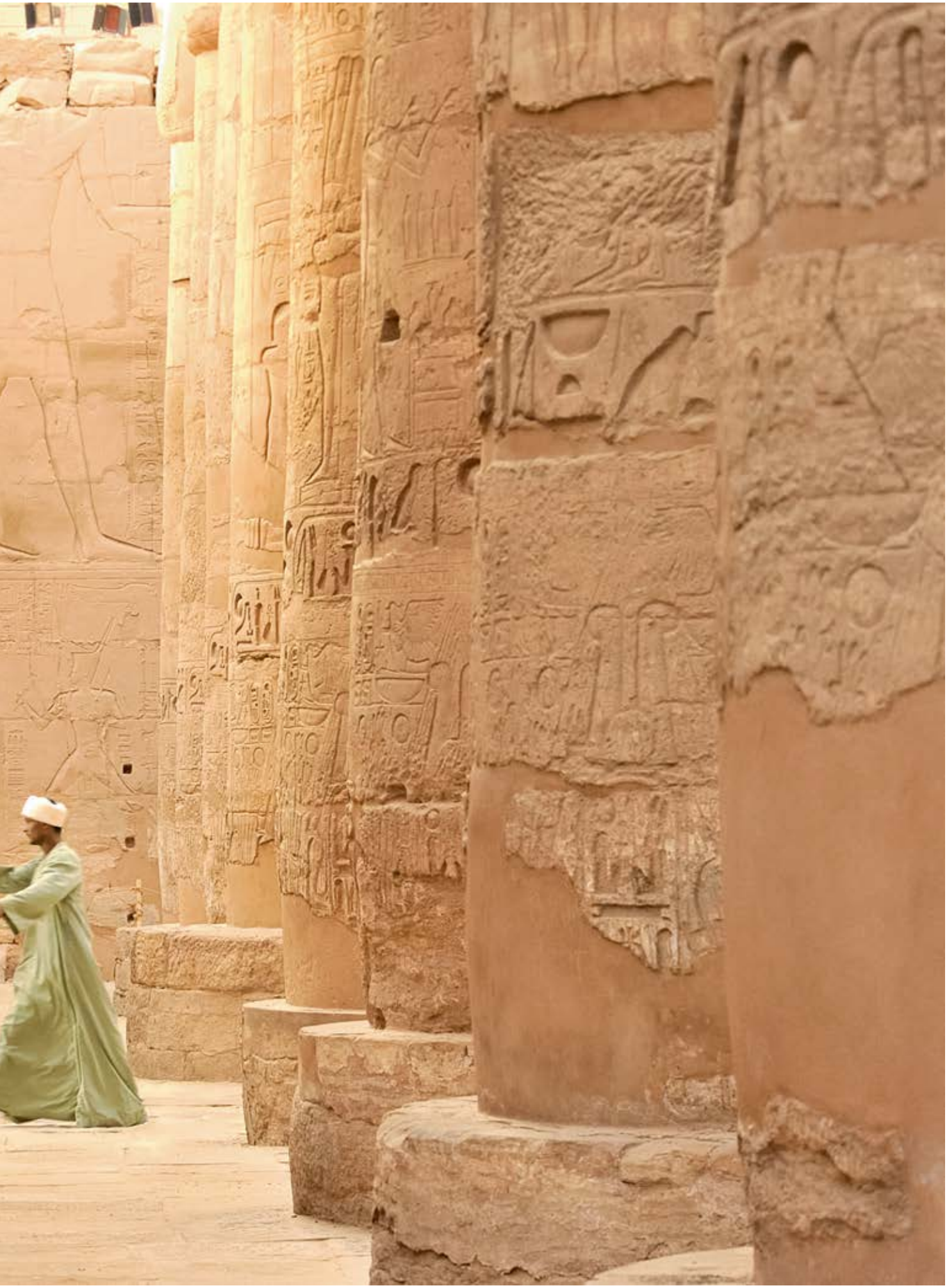

Jonathan Stokes: Teepflücker in Assam, Asien

Jonathan Gregson: Eisbären, Kanada

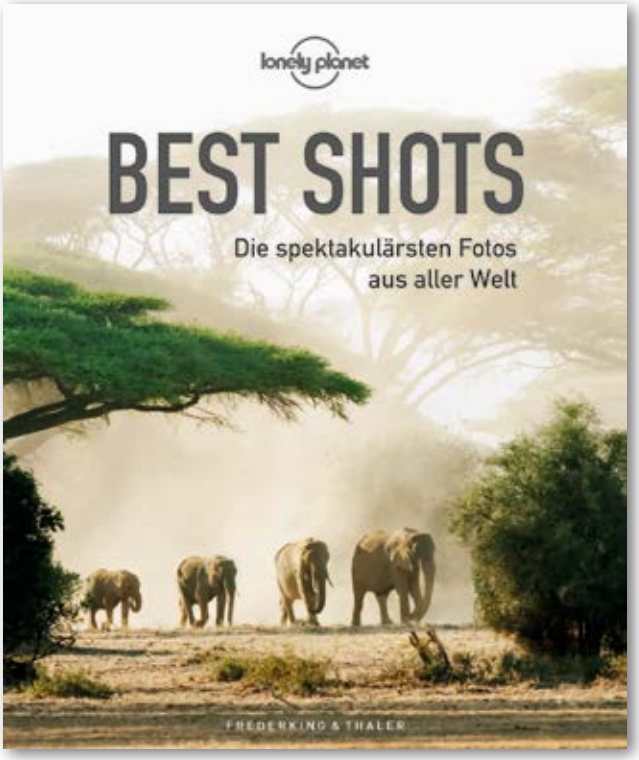

ISBN: 9783954163588
Preis: 34,99 Euro
www.verlagshaus24.de

Jonathan Gregson: Arktische See bei Svalbard (dt. Spitzbergen)

KI-Software Artbreeder

Die Mischung macht's

Mit dem webbasierten Artbreeder lassen sich Gesichter mit zahlreichen Parametern verändern oder mit anderen Porträts mischen. In derselben Weise können Sie Landschaften, Characters, Covers, Mangas und vieles andere mit Hilfe künstlicher Intelligenz modifizieren.

Von Doc Baumann

Erwartet man bei einem Porträt, das veröffentlicht werden soll, Ärger mit Persönlichkeitsrechten, kann man es als Grafiker einfach mehr oder weniger stark verändern, und schon steht da eine andere Person. Das funktioniert dank der KI von Artbreeder über die Mischung mit anderen Porträts (gegenüberliegende Seite, erste Reihe) oder durch die Modifikation von Parametern (alle weiteren Bilder dort). Journalisten dürfen das natürlich nicht.

Zwar ist inzwischen bekannt, dass sich höchst realistische Gesichter von Menschen generieren lassen, die – wahrscheinlich – gar nicht existieren, aber es ist etwas anderes, das zu wissen oder selbst zu sehen, wie durch kleine Regleränderungen ganz neue Porträts entstehen. Zu verdanken haben wir dieses Werkzeug künstlicher Intelligenz und „deep learning" auf der Basis Tausender Vorlagen.

Der Porträt-Modus ist für viele sicherlich die spannendste Anwendung von Artbreeder. Daneben können Sie alle möglichen Objekte und Szenen modifizieren, Characters für Games, Landschaften, Album-Covers, Comic-Tiere, Mangas und sogenannte »Sci Bio Art« für organische oder astronomische Szenen. Dabei lässt sich mit zahllosen Vorgaben experimentieren; praktisch anwendbar wird das Ganze durch die Möglichkeit, in einigen Bereichen eigene Bilder hochzuladen.

Die Nutzungsmöglichkeiten und die Auflösung der erzeugten Bilder hängen davon ab, ob Sie sich mit dem Gratiszugang begnügen oder für eines der drei Abo-Modelle entscheiden (www.artbreeder.com). Die heruntergeladenen Porträts können Sie dann in Photoshop weiter bearbeiten und so Gesichter austauschen; Landschaftshintergründe sind zu grob gerendert, aber da hilft oft eine Weichzeichnung.

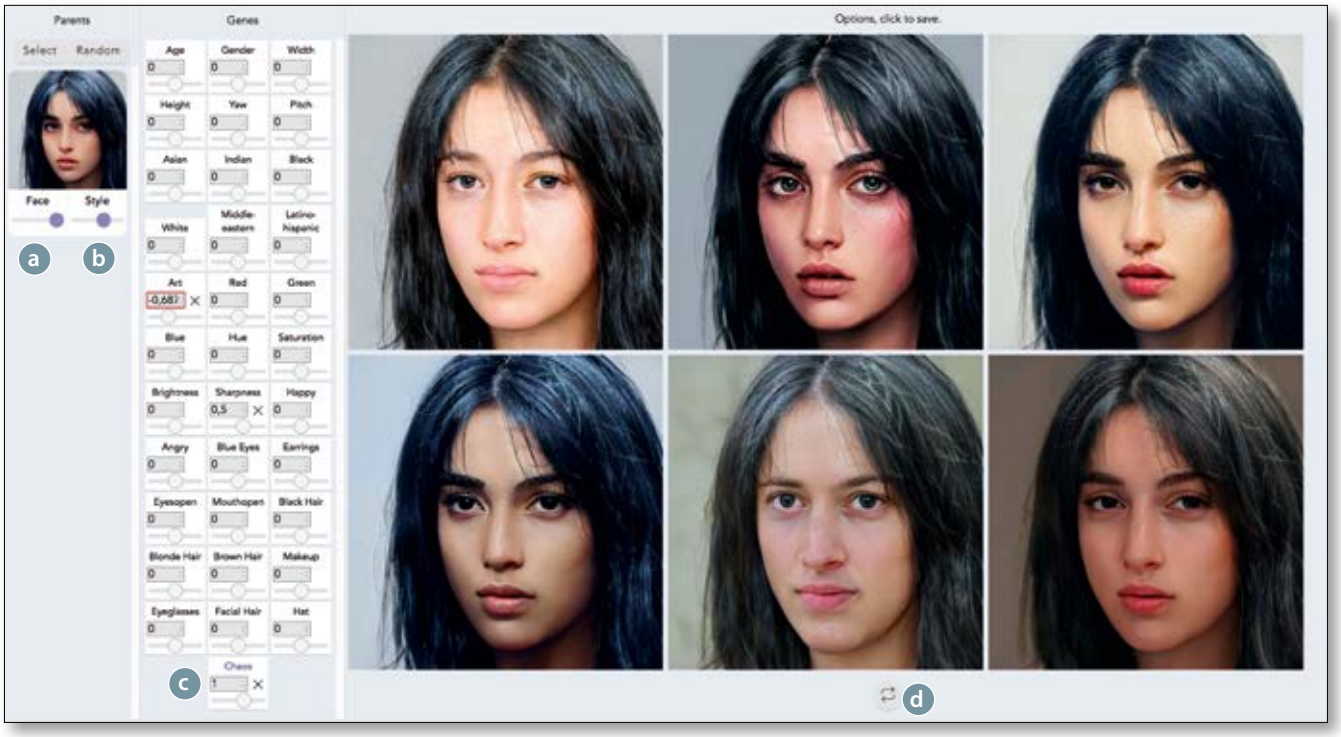

▲ Allein in diesem Artbreeder-Dialog lassen sich 37 Gesichts-Parameter einstellen und frei kombinieren. Je nach Stellung der beiden Regler (a) und (b) und der vorgegebenen »Chaos«-Stärke (c) werden die generierten sechs „Kinder" (rechts) des „Eltern"-Bildes (oben links) einander mehr oder weniger unähnlich. Drücken des Buttons (c) erzeugt sechs neue Varianten. Das Mischen von Porträts ist hier noch nicht berücksichtigt.

► Ausgangsbild aller Porträts auf der gegenüberliegenden Seite ist das Bild oben links. Die weiteren Bilder der ersten Reihe wurden durch Mischung mit anderen Gesichtern generiert. Senkrecht darunter stehen Varianten mit Verjüngung, Alterung, Anheben der Parameter für „Schwarz" und „glücklichen Ausdruck", „asiatisch" und „verärgert", künstlerische Umsetzungen sowie ganz unten Anheben des Merkmals „Männlichkeit". ►

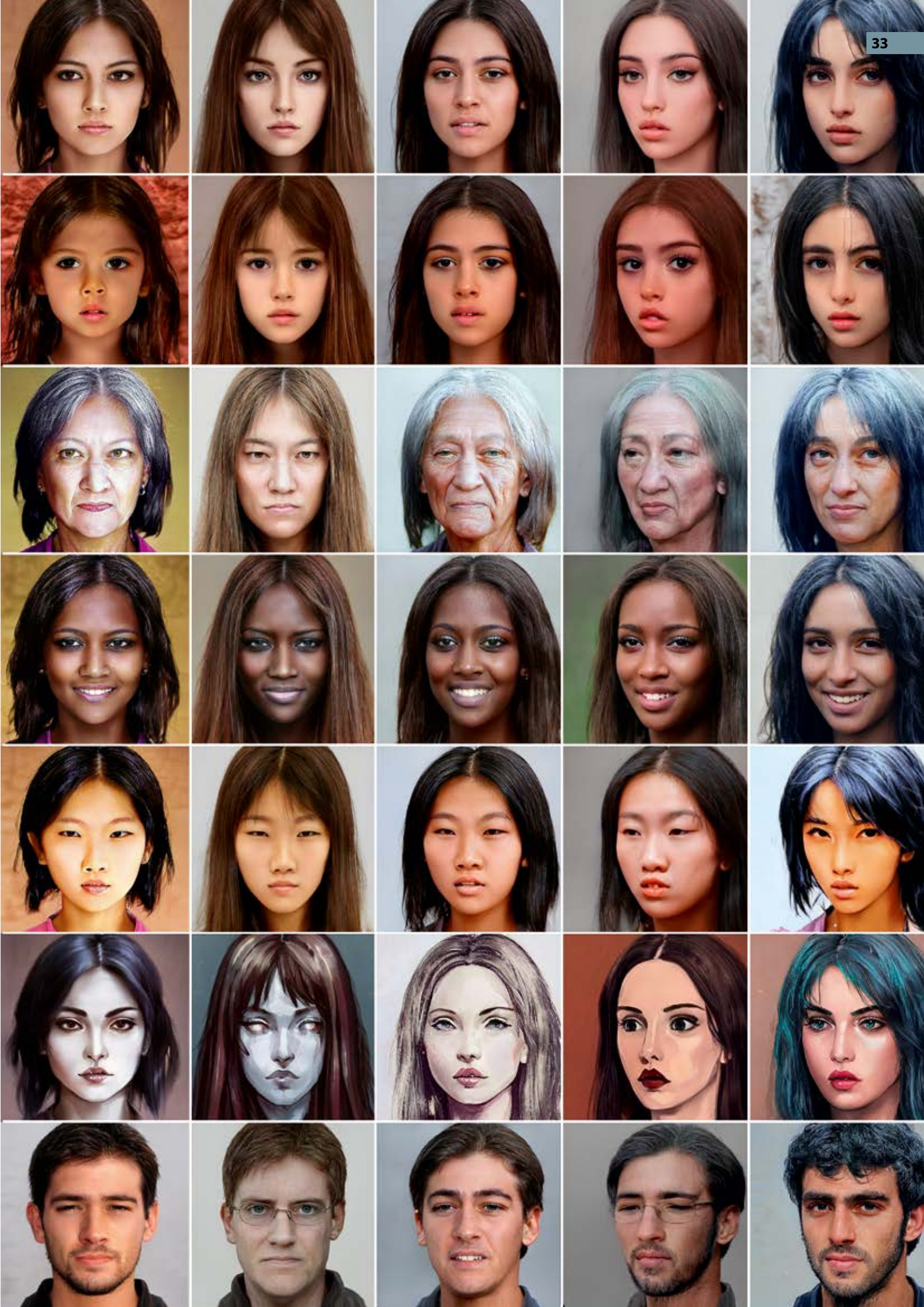

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35

▲ Gelungene Bilder, mit denen Sie weiterarbeiten möchten, lassen sich in hoher Auflösung von 1 600 × 1 600 Pixel herunterladen. Zwei Beispiele für die Qualität der Ergebnisse sehen Sie oben. Die Anzahl der Up- und Downloads richtet sich nach dem jeweils gewählten (leider auch hier realisierten) Abo-Modell. Nach Anlegen eines Accounts können Sie mit den verfügbaren Bildern frei experimentieren, beim Einsteiger-Abo (9 $/Monat) 200 hochauflösende Downloads und 80 Uploads ausführen, bei der zweiten Variante (19 $/Monat) 800 Down- und 300 Uploads, bei der für 39 $ schließlich unbegrenzte Mengen; hinzu kommen die hier nicht weiter vorgestellten Videos, die sich als Übergänge von Bildzuständen generieren lassen.

▲ In der einfachen »Crossbreed«-Variante mischen Sie zwei Bilder, in diesem Fall mein Porträt und eine Büste von Kaiser Augustus. Der obere Regler definiert, wie viele Anteile des linken Bildes berücksichtigt werden, der untere entsprechend des rechten. Bei dem auf Seite 34 gezeigten Dialog dagegen ist die Anzahl der Ausgangsbilder nicht auf zwei beschränkt.

◀ [1] ist mein von Ina Künne fotografiertes Porträt, das nach dem ersten Download so aussah [2], nach dem zweiten wesentlich ähnlicher [3] Artbreeder rechnet die Fotos um. [4] ist eine Verjüngung, [5] eine Alterung. Von [6] bis [9] steigt der Anteil weiblicher und junger »Gene«. [10] und [11] demonstrieren Änderungen von »Männlichkeit« und »Schwarzheit«. [12 – 15] zeigen unterschiedliche abgeleitete »Kinder« (siehe Dialog rechts). Die Zumischung von Kaiser Augustus [16] ergab je nach Anteilen beider Ausgangsbilder [17] und [18]; [19] ist eine Mischung mit Kaiser Hadrian. [20 – 25] sind »Crossbreeds« (siehe Dialog rechts oben) mit anderen Porträts aus dem Artbreeder-Fundus; bei der Reihe darunter habe ich mein Porträt mit Bild 26 kombiniert, der Anteil davon steigt bis [30]. Die Statue des Herkules Farnese [31] hatte ich versehentlich hochgeladen; für die beschränkte künstliche Intelligenz ist aber alles in diesem Modul ein Gesicht; mit etwas Phantasie kann man das schon im umgerechneten Bild 32 erkennen, bei der Mischung entsteht dann etwa Bild 33. So wird auch der Saurierkopf [34] als Gesicht interpretiert und führt dann zu [35].

▲ Ebenfalls ohne differenzierten Zugriff auf die zahlreichen »Gene« und ihre Ausprägungen arbeitet der Modus »Children«: Aus einem »Eltern«-Bild (links) entstehen so jeweils sechs abgeleitete »Kinder« (rechts). Deren gewünschte (Un-)Ähnlichkeit mit dem Elterbild bestimmen Sie mit dem Regler zwischen »Ähnlich« und »Unterschiedlich«. Jeder Klick auf das Symbol unten lässt in Sekundenschnelle sechs neue »Kinder« erscheinen; gefällt Ihnen eines davon, sichern Sie es und arbeiten anschließend in einem beliebigen Dialog damit weiter. ▶

▲ Die Vorgehensweise im Landschaften-Modul ähnelt weitgehend der beim Porträt-Modul – natürlich mit dem Unterschied, dass hier andere Parameter gelten, die Sie beeinflussen können. Wie bei den Gesichtern führen Parameter-Änderungen nicht immer zum erwarteten Ergebnis. Erhöhen Sie etwa die Werte für »Gebäude«, »Ruinen«, »Vegetation«, »Feld«, »Wasser« oder »Fels«, so ist das keine Gewähr dafür, dass tatsächlich solche Elemente im Bild auftauchen. Mitunter ändert sich dann etwas ganz anderes.

Bild [1] zeigt das Ausgangsfoto, Bild [2] das, was Artbreeder nach dem Upload daraus gemacht hat. [3] bis [8] basieren auf dieser Szene und zeigen Modifikationen, die nur durch Verstellen der Parameter-Regler zustande kamen. [9] bis [12] wurden über die Ableitung von »Kindern« (wie zuvor bei den Gesichtern beschrieben) generiert. Die Fotos 13 und 14 sind zwei weitere Aufnahmen aus meinem Archiv, die in [15] und [16] miteinander gemischt wurden – in dem unten abgebildeten Dialog sehen Sie die Kopplung mit einem anderen Bild. Die untere Reihe, [17] bis [20], zeigt schließlich weitere Beispiele, die entweder frei entstanden oder durch Abwandlung von Vorgaben aus dem unerschöpflichen Fundus von Artbreeder, den seine Nutzer ständig ergänzen.

Übrigens lässt sich zu jedem durch Mischung entstandenen Bild auch seine Versionsgeschichte anzeigen, sodass Sie vom ersten Ursprung an nachverfolgen können, welche „Eltern" dahinterstehen.

▶ Bei dieser Mischung zweier Ausgangsbilder (es dürfen auch mehr sein) stehen alle Parameter auf null, mit Ausnahme des letzten in der unteren Reihe: »Chaos«. Je höher sein Wert, um so unähnlicher werden die sechs generierten »Kinder«.

▲ ► Die künstlich generierten Landschaften von Artbreeder sind zwar faszinierend und könnten fast immer eine reale Szene wiedergeben, sie sind jedoch von den Details her – bei großer Wiedergabe – zu grob gerendert, um sie ohne Weiteres in Montagen als Hintergrund nutzen zu können. Oft hilft da aber schon einfache Unschärfe.

▼ Auf weitere Module kann ich hier aus Platzgründen nur kurz eingehen; die Möglichkeit, zwischen zwei Bildzuständen oder Eltern-Bildern einen animierten Übergang mit einstellbarer Filmlänge zu erzeugen, möchte ich wenigstens erwähnen. Zum Abschluss seien noch die restlichen Bild-Module vorgestellt, in denen Sie aber leider keine eigenen Ausgangsbilder hochladen können. [1] bis [3] sind Vorgaben, deren Mischungsergebnisse Sie in den folgenden Abbildungen sehen [4] bis [9]. Es ist erstaunlich, wie dabei immer wieder Objekte und Szenen entstehen, die auf den ersten Blick vertraut wirken, bis man bei näherem Hinschauen merkt, dass etwa Gegenstände wie [4] oder [8] nicht die geringste Entsprechung in unserer Umwelt haben. In gewisser Weise haftet ihnen etwas Traumhaftes an – so wie unsere nächtlichen Abenteuer immer wieder Vertrautes aufgreifen und in unerwarteter Weise kombinieren, so spielt die KI von Artbreeder mit ihrem Ausgangsmaterial.

Bild [10] demonstriert einen »Character«, wie ihn Gamer immer wieder für ihre Spiele benötigen. [11] und [12] zeigen zwei Beispiele für »Sci Bio Art«, hier können Sie futuristische Städte, Weltraumszenen, organische Strukturen und anderes erzeugen lassen. [13] gestaltet Album-Cover; wie bei der »Sci Bio Art« fehlt hier leider die Möglichkeit des Einbezugs eigener Entwürfe, und die Ausgabequalität entspricht der oben für Landschaften gezeigten. Dennoch können »Album«-Experimente durchaus zur Ideenfindung beitragen. Die letzten beiden Module, »Pelztierchen« und »Anime-Porträts«, erzeugen Comic-Grafiken dieser Kategorien; eine Kombinierbarkeit von »Anime« mit eigenen Porträts würden sicherlich viele Nutzer/innen mögen.

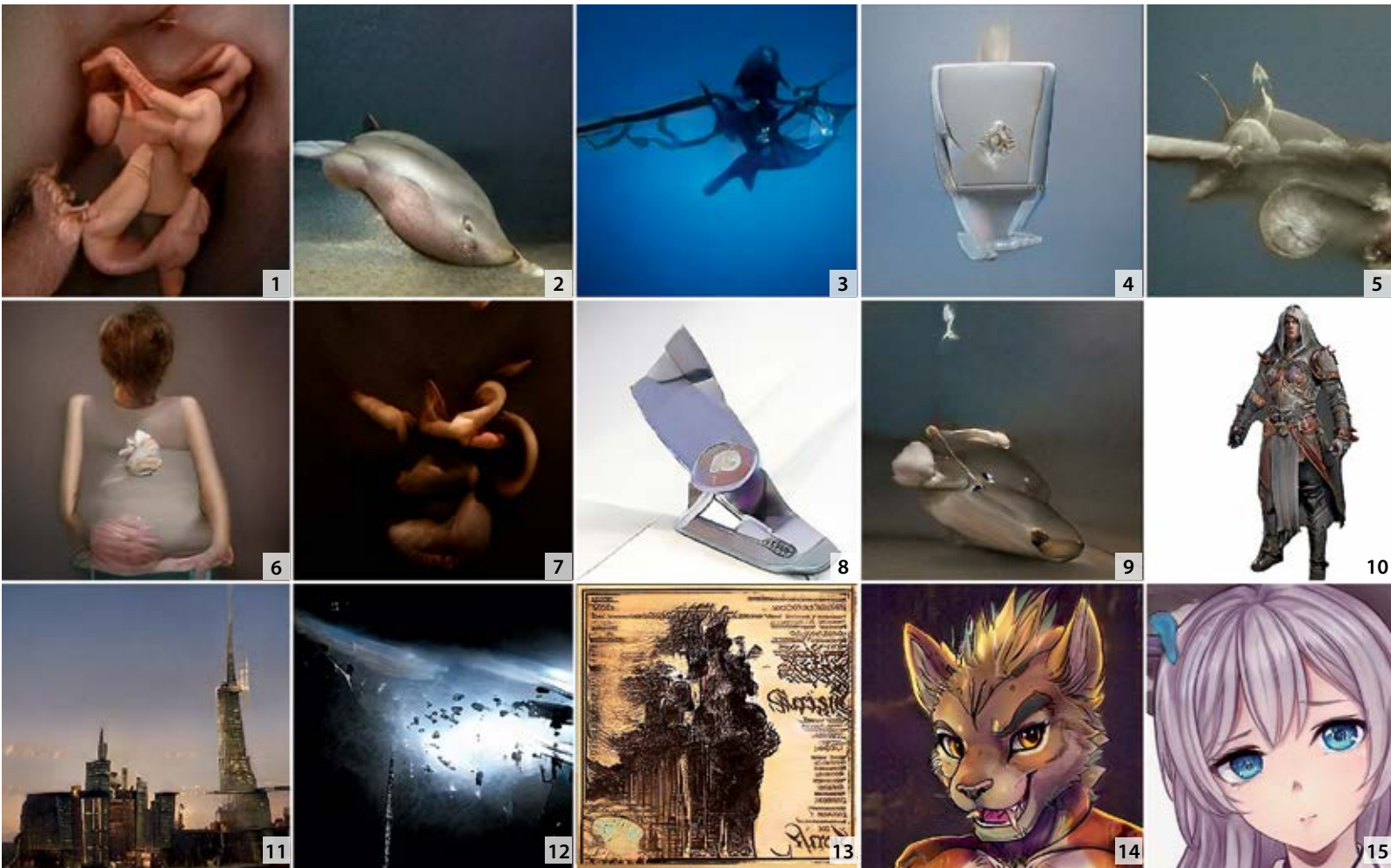

PressCreditCard

Die Verbands-Kreditkarte exklusiv für Mitglieder

Musteransicht der Karte

Die Mitgliedschaft im Berufsverband beinhaltet einen weiteren Vorteil: die exklusive und kostenfreie PressCreditCard. Dabei handelt es sich um eine gebührenfreie Mastercard Gold, welche ausschließlich für die Journalisten des DPV, der bdfj sowie deren Lebenspartner erhältlich ist.

Der mobilen Berufsgruppe der Journalisten bieten sich zahlreiche Vorteile. Einige wichtige Merkmale der PressCreditCard sind dabei:

- Keine Jahresgebühr (dauerhaft)
- Keine Auslandsgebühr (weltweit, nicht nur in Euro-Ländern)
- Tagesgenaue Abrechnung bei Bargeldabhebungen
- Keine Gebühren für Ersatzkarte, Ersatz-PIN und Kartensperrung
- Zinsfreies Zahlungsziel für Einkäufe bis zu sieben Wochen
- Lastschrifteinzug und Überweisungsverfahren werden angeboten
- Alle Transaktionen werden 1:1 auf der Rechnung aufgeführt. Keine Zinsbelastungen außer bei Bargeld oder Teilzahlungen
- Kostenlose Reiseversicherung
- Kontaktlose Bezahlung (NFC = Near Field Chip) integriert
- Zugang zu 35 Millionen Akzeptanzstellen sowie zwei Millionen Bankautomaten und Schaltern weltweit
- Online-Zugriff auf das Kartenkonto
- Partnerkarte zu gleichen Konditionen
- Rabatte bei Mietwagen, Neuwagenkauf und Reisen
- und weitere Vorteile.

Die Bestellmöglichkeiten sind denkbar einfach: Die Karte kann bequem über den Internetauftritt geordert werden. Dazu stehen verschiedene Wege zur Verfügung. Sie kann direkt online bestellt werden, oder man füllt und druckt das Formular aus und schickt es per Post ein.

Weitere Informationen finden Sie im Netz unter **www.presscreditcard.de**

IMPRESSUM

Herausgeber
Journalistenzentrum Deutschland
Trägerverbände sind der DPV Deutscher Presse Verband – Verband für Journalisten sowie die bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten. Der DPV ist die tariffreie Spitzenorganisation der hauptberuflichen Journalisten in Deutschland. Die bdfj ist die größte Interessenvertretung exklusiv für zweitberuflich tätige Journalisten in Deutschland.

Redaktion
Journalistenzentrum Deutschland
Red. journalistenblatt
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040/8 99 77 99
Fax 040/8 99 77 79
redaktion@journalistenblatt.de
www.journalistenblatt.de

Chefredakteur
Christian Laufkötter
Stellv. Chefredakteur
Guido M. Sdrenka
Chefredakteur Digital
Shams Ul-Haq
Ständige redaktionelle Mitarbeiter
Walther Bruckschen, Mirjam Büttner, Martina Haan, Nicole Herrmann, Olaf Kretzschmar, Gabriele Krink, Christian Zarm. Freie Redakteure sind in ihren jeweiligen Artikeln gekennzeichnet.

Mantelproduktion Verlag
Berliner Journalisten Verlagsgesellschaft
Schönhauser Allee 122
D-10437 Berlin
Tel. 030/28 50 43 33
Fax 030/28 50 43 34

Fotos
siehe jeweiliger Bildnachweis.

Mediadaten
Das Medienmagazin journalistenblatt veröffentlicht keine gewerblichen Werbeanzeigen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand
Hamburg

V.i.S.d.P.
Andreas Christensen

Erscheinungstermine
Das Medienmagazin journalistenblatt erscheint jedes Jahr im Februar, Mai, August und November. Bei besonderen Anlässen kann der Erscheinungstermin abweichen.

Bezug/Preis
Der Bezug ist in der Mitgliedschaft von DPV und bdfj ohne Aufpreis enthalten. Adressänderungen sind den Berufsverbänden bitte umgehend mitzuteilen.

Archiv und Nachbestellung
Unter www.journalistenblatt.de sind alle Ausgaben des Medienmagazins archiviert und, wenn nicht vergriffen, für Mitglieder als Print kostenfrei nachbestellbar.

www.journalistenblatt.de

Die Veröffentlichungen externer Autoren geben nicht unbedingt die Meinung von Redaktion und Herausgeber wieder. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte oder Bilder und Illustrationen kann keine Haftung übernommen werden. In diesem Medienmagazin werden die weibliche, die männliche sowie die diverse Form gleichzeitig gemeint, wenn nicht anders gekennzeichnet. Der Nachdruck ist, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion gestattet.

Engagement – RückBLENDE

November 2021

Veranstaltung über extremistische Gewalt

Renommierte Referenten, welche sich mit gewalttätigem Extremismus befassen, diskutieren mit ehemaligen Gewalttätern. Letztere verfügen über zwei Jahrzehnte Erfahrung in der Entwicklung von Community-Ressourcenplattformen, die darauf abzielen, Einzelpersonen gegen Gewalt zu impfen. Auf der Veranstaltung werden Lebensstile und Ideologien thematisiert, zu deren Erlangung von Hintergrundwissen es nur selten kommt. Die intime und fesselnde Diskussion konzentriert sich auf die Bemühungen zur Bekämpfung der Radikalisierung und zur Rehabilitierung gewalttätiger Extremisten. Die Referenten werden untersuchen, warum Einzelpersonen extremistischen Bewegungen und Ideologien zum Opfer fallen, ob und wie die COVID-19-Pandemie gewalttätige extremistische Anwerbung und Radikalisierung verschärft hat und warum gesunde Gesellschaften extremistische Bewegungen verhindern und übernehmen müssen, um zu funktionieren. Vertreter von DPV und bdfj legen den Fokus dabei auf die mediale Rolle bei der Bekämpfung von Extremismus und Gewalt.

Oktober 2021

Journalisten aus Afghanistan fürchten um ihr Leben

Eine nie dagewesene Welle von Informationen und Hilferufen erreichen den DPV und die bdfj aus Afghanistan. Das Leben eines jeden Journalisten, der sich kritisch mit den herrschenden Taliban auseinandergesetzt hat, ist bedroht. Weibliche Kollegen erwartet im besten Fall „lediglich" ein Berufsverbot, zumeist aber ebenfalls Gewalt. Die Berufsverbände des Journalistenzentrum Deutschland helfen, auch in Zusammenarbeit mit befreundeten Pressefreiheitsorganisationen, wo immer es möglich ist. Denn jene Menschen, welche in den vergangenen Jahren versuchten, am Hindukusch ein Stück Pressefreiheit zu etablieren, sollten nicht darunter leiden, dass dieser wohlgemeinte Versuch des Westens gescheitert ist.

Journalistenzentrum Deutschland auf Infocomm

Die Infocomm gilt als eine der umfangreichsten Veranstaltungen für audiovisuelle Lösungen. In Zukunft sollen Themen und Produkte wie Konferenzen, digitale Sichtbarkeit, Inhalte, Produktion und Streaming, Videoaufnahme und -produktion, Steuerung und Live-Events besser zusammengeführt werden. Viele Ergebnisse betreffen den Alltag von Medienschaffenden. Auf den Veranstaltungen und Networking-Events der Infocomm treffen sich Vertreter von DPV und bdfj deshalb mit Kollegen aus der ganzen Welt, um sich von Branchenexperten inspirieren zu lassen.

Entstehung und Umsetzung von Dokumentarfilmen

Beim International Film Festival beteiligen sich Vertreter von DPV und bdfj an den Diskussionen rund um die Entstehung und Umsetzung von Dokumentarfilmen. Die jeweilige Qualität zeichnet sich durch die möglichst genaue Wiedergabe der Realität aus. Dem kaum umsetzbaren Anspruch, vollumfänglich authentisch zu sein, sollte als Mindeststandard aber eine Erzählung zugrunde liegen, welche auf der Wirklichkeit basiert. Ein weiterer Schwerpunkt betrifft den „Independent Film". Aber was bedeutet er wirklich – und welche Rolle spielt er in Kultur und Gesellschaft? Filmemacher geben auf der Veranstaltung einen Einblick in ihre Motivation und zeigen auf, was ihrer Meinung nach Indie-Filme von Standardwerken und Big-Budget-Produktionen unterscheidet.

September 2021

Internationaler IPI-Weltkongress als Hybrid-Veranstaltung

Nachdem der Weltkongress des International Press Institute (IPI) im vergangenen Jahr den Maßnahmen rund um Covid-19 zum Opfer fiel, findet er nun als Hybrid-Veranstaltung statt, an der sich mehrere hundert Personen aus über 43 Ländern beteiligen. Die große Themenauswahl und die hohe Qualität der Veranstaltung spiegeln sich auch in der Zahl von knapp 70 lokalen und internationalen Referenten wider, welche an den Podiumsdiskussionen, Workshops, Keynotes, Präsentationen und Roundtables teilnehmen. Inmitten so vieler Herausforderungen, mit denen die Medien weltweit konfrontiert sind, machen der Gemeinschaftssinn und das Engagement des globalen IPI-Netzwerks für unabhängigen Journalismus diese Veranstaltung zu einem solchen Erfolg. Vertreter des Journalistenzentrum Deutschland sind auch im dreiköpfigen Vorstand von IPI-Deutschland vertreten. Spannende Themen unter anderem: Wie können Medien bestehen, welche unter starkem Druck von außen stehen – Neue Wege zur Finanzierung von gutem Journalismus – Denke global, berichte lokal – Wie man Publikum gewinnt und hält.

August 2021

Umgang mit eingeschränkten Recherche-Möglichkeiten

Vertreter von DPV und bdfj touren durch Deutschland, die Schweiz und Österreich, um sich mit Mitgliedern sowie Fachgruppenleitern zu treffen und auszutauschen. Vielfach geht es dabei um die Folgen von Corona-Maßnahmen, welche Kollegen in ihrem beruflichen Alltag betreffen können. Sei es aufgrund eingeschränkter Recherche-Möglichkeiten vor Ort, sei es wegen der entfallenen Berichterstattung über Veranstaltungen – die Liste der Widrigkeiten ist lang. Besonders Freiberufler müssen häufig mit einer erschwerten wirtschaftlichen Situation kämpfen und haben es trotzdem nicht leicht, im Bedarfsfall Corona-Hilfen zu bekommen, welche im Großen und Ganzen auf Unternehmen zugeschnitten sind. Die Berufsverbände des Journalistenzentrum Deutschland setzen sich daher gegenüber den staatlichen Stellen für eine praktikable und bedarfsgerechte Unterstützung ein. Immer mehr Journalisten geben zugleich an, dass es beruflich wieder bergauf gehe. Die Medienorganisationen DPV und bdfj stehen den Kollegen mit Service und Engagement zur Seite.

Afghanistan Recherche

Die Situation in Afghanistan ist in aller Munde. Für das journalistenblatt ist unser Redakteur Shams Ul-Haq nach Kabul gereist, um über den blitzschnellen Umsturz der Regierung und dessen Folgen zu berichten. Als besonderen Service für die Mitglieder von DPV und bdfj können ihn diese kontaktieren, falls sie einen Recherche-Kontakt zu Afghanistan-Fragen benötigen. Selbstverständlich steht er auch Redaktionen für die Erstellung eines Artikels zur Verfügung. Gleichzeitig ruft das Journalistenzentrum Deutschland die bundesdeutsche Regierung dazu auf, den Journalisten in Afghanistan zu helfen. Auch wenn Pressefreiheit nach westlichem Verständnis auf absehbare Zeit in dem Land nicht umsetzbar erscheint, so sollten doch jene Menschen nicht darunter leiden, welche in den letzten Jahren versucht haben, diese zu etablieren. Für die Mehrheit der einheimischen Journalisten in Afghanistan und deren Angehörige geht es vorerst um das blanke Überleben. Die Taliban haben in den letzten Tagen bereits Familienmitglieder von Journalisten ermordet, welche in das Ausland fliehen konnten. Wer hier zielgerichtet spenden möchte, kann dies bei der Partnerorganisation Afghan Journalists Safety Committee (AJSC) schnell und direkt vornehmen. Den Link finden Interessierte im „Engagement Archiv" auf den Webseiten von DPV und bdfj unter dem Datum 23.08.2021.

Aktuelle Hinweise zum Engagement des Journalistenzentrum Deutschland finden Sie unter www.berufsvertretung.de

Sie sind Journalist?

Profitieren Sie von hervorragendem Service, Fachinformationen, qualifizierter Beratung, Presseausweis, wirksamem Engagement, Medienversorgung und zahlreichen weiteren Leistungen.

Die Journalistenverbände informieren Sie gerne:

Journalistenzentrum DEUTSCHLAND

DPV Deutscher Presse Verband

bdfj: bundesvereinigung der fachjournalisten

Journalistenzentrum Deutschland
Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg
Tel. 040 / 8 99 77 99
info@journalistenverbaende.de

www.journalistenverbaende.de